

Gemeinsame Vorlage für die Synoden von EKHN und EKKW zum Kirchengesetz zum Kooperationsvertrag

- 1. Zustimmungsgesetz zum Kooperationsvertrag
- 2. Kooperationsvertrag
- 3. Konzept der Kooperation (Anhang zum Kooperationsvertrag)

Material (zur Information):

Material zum Verband

- 4. Übersicht über den gemeinsamen Kirchlichen Verband
- 5. Musterordnung für ein gemeinsames Zentrum "Ökumene Mission Weltverantwortung"
- 6. Vermerk zur Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen im gemeinsamen Kirchlichen Verband

Material zu den Aufgabengebieten

- 7. Ergebnisdokument der Fachbeauftragten für Akademiearbeit
- 8. Ergebnisdokument der Fachbeauftragten für Mission und Ökumene
- 9. Ergebnisdokument der Fachbeauftragten für Religionspädagogik
- 10. Ergebnisdokument der Fachbeauftragten für Theologische Aus- und Fortbildung

Material zum Prozess

- 11. Chronologie des Kooperationsprozesses
- 12. Bereits bestehende Bereiche der Zusammenarbeit zwischen EKHN und EKKW und zwischen DWHN und DWKW



Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode das Zustimmungsgesetz zu einem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur ersten Lesung vor. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck auf ihrer Herbsttagung beraten.

Zweck des Kooperationsvertrags ist die Vereinbarung einer verbindlichen Zusammenarbeit in vier Kooperationsfeldern sowie die Schaffung eines Kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen in den Kooperationsfeldern.

Der Kirchliche Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und die typische Rechtsform für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im kirchlichen Bereich. Während es innerhalb der EKHN mit dem Verbandsgesetz einen rechtlichen Rahmen für Kirchliche Verbände gibt, fehlt etwas Vergleichbares auf EKD-Ebene. Gleichwohl sind die Kirchen aufgrund ihres grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechts berechtigt, Kirchliche Verbände auf landeskirchlicher Ebene zu schaffen.

Durch die vertragliche Ausgestaltung des Organisationsstatuts in einem Kooperationsvertrag wird sichergestellt, dass für den Kirchlichen Verband ein gemeinsames Regelwerk gilt. Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages bedarf wegen der grundsätzlichen Bedeutung der kirchengesetzlichen Zustimmung beider Synoden. Eine Änderung der Kirchenordnung ist jedoch nicht erforderlich: Artikel 50 der Kirchenordnung berechtigt die Kirchenleitung, gesamtkirchliche Einrichtungen zu schaffen. Dabei kann es sich sowohl um rechtlich selbständige als auch um rechtlich unselbständige Einrichtungen handeln. Rechtlich selbständige Einrichtungen können öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sein und allein oder gemeinsam mit anderen errichtet werden.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, dass die kirchenleitende Verantwortung für die Kooperationsfelder bei den beiden Kirchen verbleibt. Die Rechte der Kirchensynode und der Kirchenleitung werden daher durch den Kirchlichen Verband nicht berührt.

Kirchengesetz zum Kooperationsvertrag

Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.



Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen kirchlichen Verbandes (Kooperationsvertrag) vom ...

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck schließen folgende Vereinbarung über die Bildung eines kirchlichen Verbandes für eine verbindlich strukturierte Kooperation.

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,

in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck diesen Kooperationsvertrag:

§ 1 Verbandsbildung

- (1) Die vertragschließenden Kirchen errichten einen Verband mit dem Namen Ev. Kooperationsverband EKHN/EKKW (Arbeitstitel)
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung.
- (3) Der Verband mit seiner Geschäftsstelle hat seinen Sitz in Kassel. Das Verbandsorgan im Sinne von § 4 tagt abwechselnd in den Gebieten der beiden Kirchen.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die verbindliche Zusammenarbeit auf folgenden Aufgabengebieten:
 - 1. Mission und Ökumene,
 - 2. Akademiearbeit,
 - 3. Religionspädagogik,
 - 4. Theologische Aus- und Fortbildung.
- (2) Weitere Aufgabengebiete können ohne Änderung dieser Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Synoden hinzukommen.
- (3) Der Verband wirkt darauf hin, dass in den Aufgabengebieten verbindliche Strukturen geschaffen werden.

§ 3 Gemeinsame Einrichtungen.

- (1) Der Verband ist Träger der folgenden gemeinsamen Einrichtungen:
 - 1. Zentrum Mission und Ökumene in Frankfurt am Main,
 - 2. Evangelische Akademie mit Standorten in Hofgeismar und Frankfurt am Main,
 - 3. Religionspädagogisches Zentrum in Marburg.
- (2) Die beiden Kirchen übertragen ihre bisherigen gesamtkirchlichen Einrichtungen in den Aufgabengebieten Mission und Ökumene, Akademiearbeit und Religionspädagogik auf den Verband.
- (3) Der Verband kann mit Zustimmung der beiden Kirchen auch auf anderen gemeinsamen Aufgabengebieten gemeinsame Einrichtungen schaffen.

§ 4 Organ des Verbandes

Organ des Verbandes ist der Kooperationsrat.

§ 5 Besetzung

- (1) Der Kooperationsrat wird von beiden Kirchen paritätisch besetzt. Ihm gehören acht Personen an.
- (2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus
 - 1. Je einem Mitglied des Kirchensynodalvorstandes der EKHN und des Vorstands der Landessynode der EKKW
 - 2. Je einem aus der Mitte der jeweiligen Synode gewählten Mitglied
 - 3. Je zwei von der Kirchenleitung der EKHN bzw. vom Rat der Landeskirche der EKKW aus ihrer Mitte zu berufenden Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Wiederentsendung ist möglich. Mit Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium erlischt die Mitgliedschaft im Kooperationsrat.

§ 6 Aufgaben des Kooperationsrates

Der Kooperationsrat hat folgende Aufgaben:

- 1. Beschluss der Ordnungen für die einzelnen Aufgabengebiete.
- 2. Begleitung der Umsetzung der gemeinsamen Vorgaben von Kirchenleitung und Rat der Landeskirche in den einzelnen Aufgabengebieten.
- 3. Vorlage eines jährlichen Berichts über die Tätigkeit des Verbandes an die Kirchenleitung und den Rat der Landeskirche.
- 4. Beschlussfassung über den Haushalt des Verbandes unter Beachtung von § 10 Absatz 4 dieses Vertrages und Aufstellung der Jahresrechnung.
- 5. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.

§ 7 Vorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung, Erklärung

- (1) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Vertreterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Landeskirche angehören.

(3) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens zwei aus jeder Kirche, anwesend ist. In jedem Falle müssen der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.

- (4) Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Erklärungen des Kooperationsrates werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kooperationsrates, welches der jeweils anderen Kirche angehört, abgegeben. Schriftlichen Erklärungen ist das Dienstsiegel des Verbandes beizufügen.
- (6) Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Ordnungen für die Aufgabengebiete

Der Verband beschließt gemäß § 6 Nr. 1 die Ordnungen für die Aufgabengebiete. Insbesondere sind dabei die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung der Kirchen i.S.d. §12 sowie die Einbindung Dritter, die Budgetverantwortung sowie die Leitungsstruktur zu berücksichtigen.

§ 9 Personal

- (1) Der Verband begründet keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse.
 Sofern Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden, werden öffentlich- rechtliche Dienstverhältnisse in Form von Beauftragungen nach dem geltenden Pfarrerdienstrecht bzw. Abordnungen nach dem Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.
- (2) Der Verband kann eigene Arbeitsverhältnisse begründen. Für diese Arbeitsverhältnisse findet das Arbeitsrecht am Sitz des Verbandes Anwendung.
- (3) Der Kooperationsrat hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes. Diese kann im Rahmen der zu beschließenden Ordnungen gemäß § 8 für die Arbeitsverhältnisse i.S.d. Absatzes 2 in den einzelnen Aufgabengebieten delegiert werden.

§ 10 Finanzierung

- (1) Für die laufende Finanzierung in den übertragenen Aufgabengebieten des Verbandes ist ein Finanzierungsschlüssel von 2/3 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.
- (2) In den einzelnen Aufgabengebieten sollen innerhalb von acht Jahren nach Übertragung der jeweiligen Aufgaben auf den Verband die laufenden Kosten (einschließlich Gebäudekosten) um 20% gesenkt werden. Basis ist das Haushaltsjahr 2009.
- (3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur von Finanzierungsschlüssel und Einsparquote sind nach acht Jahren nach Übertragung der Aufgaben vorzunehmen.
- (4) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch den Kooperationsrat für jedes Aufgabengebiet ermittelt und danach im Einvernehmen der beiden Kirchen in angemessener Höhe festgelegt und dem Verband je Aufgabengebiet als Budget zugewiesen. Das geltende Haushaltsrecht der beiden Kirchen bleibt davon unberührt.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt wechselweise durch die Rechnungsprüfungsämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 12 Rechte der Synoden und Kirchenleitungen

Die verfassungsmäßigen Rechte der beiden Synoden sowie anderer kirchenleitender Gremien bleiben unberührt.

§ 13 Rechtsangleichung

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den gemeinsamen Aufgabengebieten berührten Rechtsgrundlagen schrittweise angeglichen werden.

§ 14 Laufzeit, Änderungen

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (3) Die vertragsschließenden Kirchen können den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Sobald kein Vertrag zu neuen Bedingungen abgeschlossen wird, ist der Verband mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist über die Modalitäten eine weitere Vereinbarung zu schließen. In Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anzurufen.
- (5) Die beiden Kirchen sichern zu, dass jedes beim Verband bestehende privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis von einer der beiden Kirchen fortgesetzt wird.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.



Konzeptionelle und kirchenpolitische Grundlagen aus der Sicht der Kirchenleitung der EKHN und des Rates der Landeskirche der EKKW

I. Allgemeine / übergreifende Fragen

1. Warum wurde der Kooperationsprozess eingeleitet?

EKKW und EKHN sind benachbarte Kirchen, deren Kirchengebiete teilweise geographisch fast ineinander greifen und die sich beide auch von ihren bekenntnismäßigen Grundlagen nahestehen. Durch ihre gemeinsame Geschichte, die auch gemeinsame Kirchengeschichte ist, sind sie miteinander verbunden.

Der überwiegende Teil des Kirchengebietes beider Kirchen liegt im Land Hessen, dessen Regierung eine wichtige Ansprechpartnerin beider Kirchen darstellt; ebenso jedoch haben beide Kirchen auch einen Teil ihres Gebietes in anderen Bundesländern (Rheinland-Pfalz und Thüringen).

Vor Beginn dieses Kooperationsprozesses seit 2006 hatte es vor vielen Jahren ebenfalls Ansätze für eine engere Kooperation beider Kirchen bzw. ihrer Vorgängerkirchen gegeben. Die Marburger Konferenz führt bereits seit 1926 Mitglieder der Kirchenleitungen zum regelmäßigen Austausch und zur Verabredung gemeinsamer Vorhaben zusammen. In vielen Bereichen hatte sich über die letzten Jahrzehnte hinweg eine Kooperation bis hin zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben entwickelt. Zum Beispiel haben beide Kirchen gemeinsam den Beauftragten bei der Hessischen Landesregierung und den Datenschutzbeauftragten. Sie kooperieren in der Evangelischen Hochschule Darmstadt mit dem Studienstandort Treysa (Hephata) sowie in der landwirtschaftlichen Familienberatung Treysa. Seit einigen Jahren gestalten sie den Auftritt bei Großveranstaltungen wie dem Hessentag und der Landesgartenschau zusammen und haben dies auch vertraglich vereinbart.

Durch die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben können Wissenstransfer und Synergieeffekte erreicht werden, durch eine gemeinsame Vertretung nach außen wird die Erkennbarkeit der Arbeit gesteigert. Mit ihrer Kooperation können beide Kirchen den Entwicklungen besser begegnen, von denen sie beide betroffen sind, wie etwa dem demografischen Wandel und dem damit verbundenen Rückgang ihrer Mitglieder und Kirchensteuereinnahmen. In den betreffenden Arbeitsfeldern kann durch Zusammenlegung die auf längere Sicht notwendige Infrastruktur in Bezug auf Personal, Gebäude und Sachkosten gesichert werden. Beide Kirchen sind zurzeit in der Lage, diese Arbeitsfelder eigenständig zu finanzieren. Sie handeln also nicht aus einer akuten Notlage heraus. Sie möchten gerade diese Ausgangslage nutzen, um im Sinne eines verantwortlichen, auf Zukunft hin ausgerichteten Leitungshandelns Entscheidungen zu treffen und Entwicklungen einzuleiten, von denen beide Kirchen mit den betroffenen Arbeitsfeldern und Einrichtungen profitieren können. Wo jede Kirche für sich in den kommenden Jahren wohl gezwungen wäre, harte Einschnitte vorzunehmen, können beide gemeinsam wichtige Arbeitsbereiche stützen und erhalten.

In allen diesen Voraussetzungen und Erfahrungen liegen gute Gründe für eine engere Kooperation beider Kirchen. Darüber hinaus haben die im Kooperationsprozess entwickelten Vorschläge und seither durch die Synoden getroffenen Beschlüsse das Ziel, für wichtige Arbeitsbereiche beider Kirchen auch auf Zukunft hin verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Qualität der Arbeit damit zu erhalten bzw. zu verbessern.

KONZEPT

2. Warum wurden die Arbeitsfelder Religionspädagogik, Mission und Ökumene, Akademiearbeit und Theologische Ausbildung ausgewählt?

Alle ausgewählten Arbeitsfelder bestehen als Kernaufgaben in beiden Kirchen und werden daher von beiden Kirchenleitungen als zukunftsrelevant eingeschätzt. Ihre Einbeziehung in den Kooperationsprozess beinhaltet also eine strategische Entscheidung. Es handelt sich um Arbeitsfelder und die mit ihnen verbundenen Einrichtungen, die auch bei einer Veränderung in den strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen fortgeführt werden sollen.

Darüber hinaus gibt es – je nach Arbeitsfeld unterschiedliche – Bezugspunkte, die eine Kooperation bzw. Zusammenlegung vorteilhaft erscheinen lassen. Hier sollen beispielhaft nur erwähnt werden:

Im Bereich Religionspädagogik die parallele und damit doppelte Wahrnehmung von Aufgaben im Hinblick auf die unterschiedlichen Schulformen und anderen religionspädagogischen Aufgaben. Dazu kommen die politischen Rahmenbedingungen bzw. Arbeitsbeziehungen zum Land Hessen, ungeachtet der ebenfalls bestehenden Bezüge zu Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Im Bereich Mission und Ökumene die Beobachtung, dass wichtige Aufgaben parallel (und damit doppelt) wahrgenommen werden. Zum Beispiel in den Bereichen ökumenische Partnerschaften, interkulturelles Zusammenleben, Migration und Ökumenische Diakonie. Dazu kommt die gemeinsame Mitgliedschaft beider Kirchen im Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM), sowie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Bereits jetzt bestehen gegenseitige Vertretungsregelungen in den Gremien der Missionswerke. Beide Kirchen stehen im Hinblick auf die GEKE regelmäßig vor der Aufgabe, Stellungnahmen zu vorgelegten Dokumenten zu erarbeiten.

In praktisch allen Arbeitsfeldern gab es eine Ausgangslage, in der unterschiedliche Strukturen und Zuordnungen in beiden Kirchen bestanden. Dies stellte für die Erarbeitung der Konzepte eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. In den nun vorliegenden Konzepten finden sich unterschiedliche Lösungsansätze, mit dieser Situation umzugehen. Aus Sicht der Kirchenleitung bzw. des Rates der Landeskirche sind diese den unterschiedlichen Arbeitsfeldern angemessen. Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben und die Zusammenlegung von Einrichtungen erscheinen vielversprechend. In den meisten Fällen wird eine weitgehende, wenn auch nicht vollständige Strukturangleichung erreicht. Beide Kirchen sind zuversichtlich, dass weitere Entwicklungsschritte sich auch aus der gemeinsamen Arbeit ergeben.

In den Arbeitsfeldern Religionspädagogik und Mission und Ökumene bringen beide Kirchen unterschiedlich viele Personalstellen in das gemeinsame Zentrum ein: In das gemeinsame Religionspädagogische Institut (RPI) gehen mehr Stellen aus der EKKW ein, in das gemeinsame Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" mehr Stellen aus der EKHN.

3. Das gemeinsame Dach der Kooperation

Die Kooperation soll auf Dauer angelegt sein. Sie erfolgt in den vier genannten Aufgabengebieten, soll aber zugleich offen für weitere Aufgabengebiete sein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen die Bildung von gemeinsamen Einrichtungen in einer schlanken Struktur ermöglichen. Dabei war Voraussetzung, dass durch die Bildung neu notwendiger Organe keine "Nebenkirchenleitung" entsteht und nicht inhaltlich in die Arbeit der einzelnen Aufgabengebiete eingewirkt wird. Beide Kirchen sollten auf Augenhöhe kooperieren und Entscheidungen gemeinsam in paritätisch besetzten Gremien treffen.

Bei der seit den beiden Herbstsynoden 2009 erfolgten Prüfung möglicher Rechtsformen zeigt sich, dass ein von beiden Kirchen getragener Verband, in der Rechtsform der kirchlichen

KONZEPT

Körperschaft des öffentlichen Rechts, die geeignete Rechtsform für die strukturierte Kooperation beider Kirchen ist. Als juristische Person des öffentlichen Rechts kann der Verband am Rechtsverkehr teilnehmen und verleiht der Kooperation sowohl im kirchlichen, als auch gegenüber dem staatlichen Bereich eine hohe Dignität. Dem hat auch der Kooperationsrat zugestimmt.

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV) können öffentlich rechtliche Rechtsformen freier gestaltet werden, als es bei einer privatrechtlichen Rechtsform möglich wäre.

Eine denkbare Stiftung öffentlichen Rechts erfordert zur Aufgabenerfüllung ein hohes Stiftungskapital dessen tatsächliche Aufbringung seitens der Kirchen als nicht zielführend erachtet wird (nur Zinserträgnisse als laufende Mittel verfügbar). Sie besitzt eine gewisse Autonomie gegenüber den Stifterkirchen, was der gewollten Anbindung an die beiden Kirchen zuwider liefe

Gegenüber einer Anstalt des öffentlichen Rechts erscheint der kirchliche Verband flexibler, da er zunächst mit den vier Aufgabengebieten mehrere Zwecke abdeckt, gleichfalls aber auch offen für weitere Kooperationsfelder ist.

Auch seitens der Arbeitsgruppe "Recht und Finanzen" geprüfte privatrechtliche Rechtsformen wie Verein oder GmbH sind weniger geeignet, das Dach für die Kooperation zu bilden. Bezüglich des Vereins wurde es als nachteilig angesehen, dass mehrere Mitglieder (regelhaft sieben natürliche oder juristische Personen), vor allem aber eine im Grunde angelegte Selbstständigkeit gegenüber den Kirchen, vorhanden wären. In Bezug auf die GmbH widersprechen Gewinnerzielungsabsicht und Haftungsbeschränkung dem Selbstverständnis hoheitlicher Tätigkeit.

Daher empfiehlt die AG Recht & Finanzen den beiden Synoden, einen gemeinsamen kirchlichen Verband durch ein übereinstimmendes Kirchengesetz zu gründen.

Zur Ermöglichung einer strukturierten Wahrnehmung in den einzelnen Aufgabengebieten erlässt der Verband die jeweiligen Ordnungen. Diese beschreiben Zuständigkeiten wie Budget- und Personalverantwortung, Außenvertretung, Gremienzusammensetzung und - kompetenzen, Zusammenarbeit mit den Kirchenleitungen, etc.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Vorgaben kann der Verband eine geordnete Funktion als Dach der Kooperation umsetzen, ohne in die Arbeitsbereiche einzuwirken oder kirchengesetzliche Rechte anderer Leitungsorgane, vor allem der beiden Synoden, zu berühren. Mit dem unter synodaler Beteiligung aus den Kirchen paritätisch besetzten Kooperationsrat als alleinigem Organ wird auch der schlanken Struktur Rechnung getragen. Der Verband ist schließlich die konsequente Weiterentwicklung des Vereinbarungsentwurfes, der den beiden Synoden im Herbst 2009 vorlag.

Der Verband kann eigene privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse begründen. In diesem Fall soll für die Beschäftigten einheitlich das Arbeitsrecht einer der beiden Kirchen gelten, abhängig von der Festlegung des Sitzes des Verbandes. Bezüglich der öffentlich-rechtlich Beschäftigten (Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte) verbleibt es dabei, dass diese von dem bisherigen jeweiligen Dienstherrn im Rahmen der Abordnung oder Beauftragung zur Arbeit in die jeweiligen Aufgabengebiete entsandt werden. Bezüglich dieser Beschäftigten steht dem Verband keine Einwirkung zu. Jedoch können Elemente der Dienst- oder Fachaufsicht auf den Verband bzw. auf die einzelnen Aufgabenfelder übertragen werden.

Die für die Kooperation in den vier Aufgabenfeldern notwendigen finanziellen Mittel werden zu einem Drittel von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und zu zwei Dritteln von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Innerhalb von acht Jahren

KONZEPT

nach Übertragung der jeweiligen Aufgabengebiete auf den Verband sollen die je Arbeitsfeld eingesetzten finanziellen Mittel um 20 Prozent reduziert werden. Basisjahr dieser Einsparvorgabe ist das Haushaltsjahr 2009. In der Zeit von 2009 bis zur Übertragung der Aufgabengebiete auf den Verband bereits eingesparte Mittel werden somit auf die Einsparquote von 20 Prozent angerechnet.

II. Konzepte und Umsetzungsvorschläge für die vier ausgewählten Arbeitsfelder

1. Akademiearbeit

a) Die Situation

Die Landschaft der Evangelischen Akademien in Deutschland hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Auch in der Nachbarschaft der EKHN und der EKKW zeigen Veränderungen und krisenhafte Entwicklungen, dass die Rahmenbedingungen für die Arbeit Evangelischer Akademien sich gewandelt haben und berücksichtigt werden müssen, wenn Kirchen über die Zukunft ihrer Arbeit in diesem Bereich nachdenken.

Die Akademie der Evangelischen Kirche in Baden konnte nur fortbestehen, in dem sie faktisch mit einem Fortbildungsinstitut zusammengelegt wurde. Die Evangelische Akademie in Enkenbach / Pfalz wurde aufgegeben, Akademie-Arbeit findet nun in Speyer statt. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat die Akademie in Mülheim/Ruhr aufgegeben zugunsten einer kleineren Lösung in Bonn-Bad Godesberg.

Auch der Blick in andere Gliedkirchen der EKD zeigt, dass sich offenbar das Verhalten der potentiellen Besucher von Akademie-Veranstaltungen verändert hat. Die klassischen mehrtägigen oder Wochenend-Tagungen finden weniger Resonanz. Die Übernachtungszahlen waren auch im Martin-Niemöller-Haus, das in der EKHN durch die Evangelische Akademie Arnoldshain genutzt wurde, deutlich zurück gegangen. Zudem gibt es immer wieder Tagungen, die zu wenige Interessenten finden und daher ausfallen.

In Deutschland gibt es zurzeit einige Evangelische Akademien, deren Fortbestand nicht gesichert ist. Daneben existieren vergleichsweise wenige Evangelische Akademien mit großem Renommee und überregionalem Einzugsbereich.

In dieser Situation war es für EKHN und EKKW sinnvoll und notwendig, sich im Hinblick auf ihre Akademiearbeit zu verständigen. Dabei waren sie von dem Interesse geleitet, im Gebiet beider Kirchen sowohl eine profilierte Arbeit im Rhein-Main-Gebiet zu stärken als auch die Möglichkeit zur zeitlich intensiveren, tiefer gehende Reflexionen ermöglichenden Tagungsarbeit zu erhalten.

Allein angesichts des für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Personals in beiden Kirchen erscheint es nicht realistisch, für die gemeinsame Arbeit mehr als zwei Standorte vorzusehen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tagungen gelegentlich an anderen geeigneten Orten in beiden Landeskirchen stattfinden.

Mit den beiden Standorten Hofgeismar und Frankfurt bleibt die Akademiearbeit in unterschiedlichen Formaten in beiden Kirchen präsent.

Im Hinblick auf die bislang genutzten bzw. künftig zur Verfügung stehenden Gebäude ergibt sich folgendes Bild:

Die Evangelische Akademie Hofgeismar befindet sich in einem attraktiven Ensemble einer historischen Anlage zusammen mit dem "Gesundbrunnen", d.h. kirchlich-diakonischen Einrichtungen. "Hofgeismar" steht für einen besonderen kirchlichen Ort, der innerhalb der EKKW und darüber hinaus große Bedeutung besitzt. Die EKKW hat in den letzten Jahren erhebliche Investitionen getätigt, um die Evangelische Akademie zu sanieren.

KONZEPT

Das Martin-Niemöller-Haus in Arnoldshain wurde durch Beschluss der Kirchensynode der EKHN im Februar 2010 zu einem für die Zukunft notwendigen Tagungshaus für die EKHN erklärt und wird dem entsprechend zurzeit renoviert. Durch Schließung anderer Tagungshäuser, u.a. des Religionspädagogischen Zentrums in Schönberg, werden für Tagungen aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern der EKHN höhere Tagungs- und Übernachtungskapazitäten gebraucht.

Da bereits in den letzten Jahren vor der Renovierung die Belegungsrate der Evangelischen Akademie Arnoldshain im Martin-Niemöller-Haus zurückging und gleichzeitig mehr Anfragen anderer Veranstalter eingingen als Kapazitäten da waren, stellt eine Verlagerung des Akademie-Standortes im Bereich der EKHN nach Frankfurt keine Gefährdung des Tagungshau-

ses Martin-Niemöller-Haus dar.

Die Evangelische Stadtakademie in Frankfurt, bisher getragen vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt (ERV), hat ihren Standort im Gebäude Römer 9. Dort wird bislang unter schwierigen Bedingungen mit nur 2,5 Personalstellen gute Arbeit geleistet. Jedoch gab es bereits seit Jahren Umbau- und Erweiterungspläne, deren Umsetzung für eine qualifizierte Akademie-Arbeit in Frankfurt unerlässlich ist.

b) Eine gemeinsame Akademie an zwei Standorten -

Klärungen und Entwicklungen seit dem Beschluss der Synoden im November 2009 Die Synoden von EKHN und EKKW haben im November 2009 beschlossen, eine gemeinsame Akademie zu gründen, in die die Evangelische Akademie Hofgeismar, die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. sowie die Stadtakademie des ERV einbezogen werden. In der Vorlage hatten Kirchenleitung der EKHN und Rat der Landeskirche der EKKW ausgeführt, dass es künftig eine Akademie an zwei Standorten geben soll: Hofgeismar und Frankfurt.

Standortfragen

Inzwischen konnten für die Standortfragen wichtige Klärungen erfolgen. In einem intensiven Beratungsprozess hat die Kirchenleitung der EKHN verschiedene mögliche Standorte in Frankfurt geprüft, sowohl in kirchlichen als auch in nicht-kirchlichen Gebäuden. In Abwägung aller konzeptionellen, bau-fachlichen, kirchenpolitischen und finanziellen Argumente ist die Kirchenleitung zu der Entscheidung gekommen, den Ausbau der bereits bestehenden Stadtakademie Römer 9 in Frankfurt vorzuschlagen. Dieser Entscheidung ist ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Akademie in Hessen und Nassau e.V. und dem ERV vorausgegangen, die sich einhellig für den Standort Römer 9 aussprachen. Für die notwendige Entscheidung der Synode der EKHN in dieser Frage wurde eine gesonderte Vorlage erarbeitet.

Entsprechend den im November 2009 vorgelegten Vorschlägen soll die Geschäftsstelle der gemeinsamen Akademie ihren Sitz in Frankfurt haben. Dort wird auch das Direktorat angesiedelt, die Stellvertretung ist am Standort Hofgeismar verortet. Alle Leitungspersonen sind gleichzeitig auch als Studienleiter/innen tätig.

Konzeptionelle Überlegungen

Mit der Gründung der gemeinsamen Akademie können beide Kirchen ein differenziertes Konzept mit unterschiedlichen Tagungsformaten verwirklichen. Sie können mehr qualifizierte Angebote im Bereich der Akademiearbeit machen, als es jeder Kirche möglich wäre, wenn sie die Arbeit getrennt fortführte. Ein gemeinsames Kollegium, das auch nach erforderlichen Einsparungen noch 10 Studienleiter/-innen umfassen wird, kann ein breiteres Spektrum an Themen abdecken, als es jeder der jetzt bestehenden Einrichtungen jetzt möglich ist (Arnoldshain: 4 Studienleiter/-innen einschließlich Direktor, Stadtakademie: 2,5 Studienleiter/innen einschließlich Leiterin, Hofgeismar 5 einschließlich Direktor). Synergieeffekte entstehen zusätzlich, da Studienleiter/-innen Themen an beiden Standorten und damit auch in unterschiedlichen Formaten anbieten können. Aufgaben in den Bereichen Leitung, Geschäfts-

KONZEPT

führung und Öffentlichkeitsarbeit erfordern weniger personelle Kapazitäten als bei Fortbestehen zweier bzw. dreier Akademien.

Die landeskirchenübergreifende Gestaltung einer Akademie mit zwei sehr unterschiedlich geprägten Kontexten und Standorten sichert die Akademiearbeit beider Kirchen und enthält zudem das Potential zu neuartigen, im positiven Sinn spannungsreichen Angeboten. Beide Kirchen müssen sich nicht jeweils entweder für die klassische Akademiearbeit mit mehrtägigen Veranstaltungen oder eine starke Stadtakademie mit Tagesveranstaltungen entscheiden, sondern können in einem gemeinsamen Konzept beides verwirklichen und aufeinander beziehen.

Klärungsbedarf sehen beide Kirchen noch bezüglich der inhaltlich-thematischen Schwerpunktsetzung der gemeinsamen Akademie und ihrer Arbeitsformen.

Auch im bundesweiten Kontext sind damit EKHN und EKKW die bislang einzigen Kirchen, die die Entwicklung ihrer Akademien gemeinsam, pro-aktiv und mit über das jeweils Bestehende hinausreichenden konzeptionellen Überlegungen gestalten wollen.

c) Rechtsform

Die gemeinsame Akademie wird einen Arbeitsbereich im Rahmen des Verbandes darstellen. Dies erfordert in beiden Kirchen eine Veränderung der bisherigen Zuordnungen: Die EKKW muss ihr Akademiegesetz aufgeben, Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. und ERV verzichten auf ihre Trägerverantwortung. Unter dem Dach des Verbandes werden Beteiligungsmöglichkeiten für die bisherigen Träger und für Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft sichergestellt.

Diese Rechtskonstruktion eröffnet für EKHN und EKKW die Möglichkeit, Akademiearbeit gemeinsam wahrzunehmen. Gleichzeitig ist auf diese Weise gewährleistet, dass auch die inhaltliche Arbeit der gemeinsamen Akademie wie bisher unabhängig gestaltet werden kann.

d) Maßnahmen

Die Synoden von EKHN und EKKW haben im November 2009 beschlossen, eine gemeinsame Akademie zu gründen, in die die Evangelische Akademie Hofgeismar, die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. sowie die Stadtakademie des ERV einbezogen werden. In der Konsequenz dieses Beschlusses sind nun folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. Es wird ein gemeinsames Kollegium (mit flexiblen Einsatzmöglichkeiten) unter einer Leitung gebildet
- 2. Hofgeismar (am "Gesundbrunnen") und Frankfurt ("Römer 9") sind die beiden Standorte der Akademie.
- 3. Die Geschäftsstelle, die auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Akademie verantwortlich ist, hat ihren Sitz in Frankfurt. Dort hat auch das Direktorat seinen Sitz. Die Stellvertretung ist am Standort Hofgeismar verortet.
- 4. Es ist eine Vorlage in Entwicklung, die inhaltlich-thematische Schwerpunkte beschreibt und Arbeitsformen der gemeinsamen Akademie reflektiert.

e) Schritte zur Umsetzung

November 2011: Beschluss der Kirchensynode der EKHN zum Ausbau und zur

Finanzierung des Standortes "Römer 9"

Februar 2013: Gemeinsame Klausur der Kollegien, Verabredung des gemeinsamen

Programms

KONZEPT

September 2013: Große Konzepttagung

Inkrafttreten des gemeinsamen Budgets und der neuen Leitungsstruktur

2014 / 2015: Bezug des ausgebauten Gebäudes "Römer 9"

2. Mission und Ökumene

a) Die Situation

1.1.2014:

EKHN und EKKW stehen im Bereich Ökumene vielfach in ähnlichen Bezügen und nehmen

teilweise die gleichen Aufgaben wahr.

Sie sind beide Mitglieder der Missionswerke Evangelische Mission in Solidarität (EMS) und Vereinte Evangelische Mission (VEM). Sie sind teilweise mit Partnern in Übersee verbunden, die einer Kirche angehören.

Beide Kirchen sind Mitglieder – direkt oder über die EKD – im Ökumenischen Rat der Kirchen, der Konferenz Europäischer Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in

Europa.

Die Pflege und Weiterentwicklung von Partnerschaften, der interkonfessionelle und interreligiöse Dialog, die Mitwirkung in ökumenischen Organisationen und deren Gremien, die Wahrnehmung des Aufgabenbereiches Entwicklung und Ökumenische Diakonie, friedensethische Fragen, Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Migranten und Migrantengemeinden, ökumenische Bildungsarbeit, Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen sind Aufgaben und Herausforderungen, die in beiden Kirchen bestehen.

Bereits diese kurze Übersicht legt nahe, nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu suchen. Das geplante Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" bietet die Möglichkeit, für beide Kirchen auch auf längere Sicht die notwendige fachliche Begleitung und Expertise zu sichern.

b) Ein gemeinsames Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" – Klärungen und Entwicklungen seit dem Beschluss der Synoden im November 2009 Das bereits im Beschluss der Synoden 2009 erwähnte gemeinsame Zentrum hat in den weiteren Planungen konkrete Gestalt angenommen. Von beiden Seiten aus wurde einvernehmlich an einem Konzept einschließlich der inhaltlichen und Personalplanung gearbeitet. Offene Fragen bestanden vor allem in Bezug auf die (bislang unterschiedliche) regionale Wahrnehmung ökumenischer Arbeit.

Durch den Beschluss der Kirchenleitung der EKHN und des Rates der Landeskirche der EKKW hinsichtlich der bislang unterschiedlich angesiedelten Arbeitsbereiche in Kirche und Diakonie, die sowohl für den Fusionsprozess der Diakonischen Werke als auch für den Kooperationsprozess der Kirchen wichtig sind, konnten auch für den Bereich Mission und Ökumene wichtige Fragen geklärt werden.

Demnach wird der Bereich "Interkulturelles Zusammenleben und Migration" im gemeinsamen

Diakonischen Werk verankert.

Der Bereich "Ökumenische Diakonie" wird in das entstehende Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" integriert. Dabei soll das Diakonische Werk in die Begleitung der Arbeit einbezogen werden.

Die Gestalt des Zentrums wird weiterhin berührt von der geplanten Schaffung eines Zentrums für Friedensdienste und Freiwilligendienste beider Kirchen. Es besteht Übereinstimmung, dass ein solches Zentrum dem Diakonischen Werk zugeordnet wird, jedoch eine Mitsteuerung der Kirchen vorzusehen ist. Personelle Kapazitäten beider Kirchen und ihrer Dia-

KONZEPT

konie, die dieses Arbeitsfeld betreffen, werden entsprechend im geplanten Zentrum für Friedens- und Freiwilligendienste zusammengefasst.

Die Frage nach der regionalen Verankerung ökumenischer Aufgaben wird derzeit in beiden Kirchen unterschiedlich gelöst. Für die in der EKHN vorhandenen Fach- und Profilstellen auf der mittleren Ebene gibt es in der EKKW keine direkte Entsprechung. Dort werden ökumenische Aufgaben auf Dekanatsebene durch ehrenamtliche Beauftragte wahrgenommen.

Die in der EKKW vorhandenen Z- und K-Beauftragungen sollen mit Dienst- und Fachaufsicht in das Zentrum integriert werden.

Mit der Errichtung des Zentrums werden Aufgaben grundsätzlich im Hinblick auf das Kirchengebiet beider Kirchen wahrgenommen.

Standortfragen

Als Standort für das gemeinsame Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" ist der Sitz des bisherigen Zentrums Ökumene der EKHN in der Praunheimer Landstraße in Frankfurt vorgesehen. Durch Rückbau der Übernachtungskapazitäten entsprechend des in der EKHN gefassten Synodenbeschlusses vom Februar 2010 werden zusätzliche Büroräume geschaffen.

Einzelne Aufgaben wie eine Kontaktstelle für interkonfessionelle Beziehungen, für die Estland-Partnerschaft der EKKW, die "Ausbildungshilfe" und die ökumenischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Partnerkirchen bleiben zunächst im Gebiet der EKKW erhalten.

Die Zweigstelle Langenselbold der Ökumenischen Werkstatt der EKKW wird aufgegeben.

Konzeptionelle Fragen

Mit der Gründung eines gemeinsamen Zentrums "Ökumene – Mission –Weltverantwortung" können beide Kirchen ihre bestehende Arbeit konzentrieren und ihre Zusammenarbeit stärken. Es wird auf diese Weise möglich, auch bei notwendigen Einsparungen, Fachkompetenz zu erhalten und Aufgaben wahrzunehmen, die für die ökumenische Orientierung beider Kirchen wichtig sind und die bei weiterhin getrennter Aufgabenwahrnehmung gefährdet wären. Die Kirchenleitung der EKHN und der Rat der Landeskirche der EKKW haben daran ein hohes Interesse.

Die Frage nach der regionalen Präsenz und der verbindlichen Verankerung ökumenischer Beauftragungen im neuen Zentrum kann derzeit nur vorläufig beantwortet werden. Das vorgelegte Konzept erlaubt die Errichtung eines gemeinsamen Zentrums, jedoch ist eine weitere Klärung dieser Fragen erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die in der EKKW bestehenden Z- und K-Aufträge und auf die Gewährleistung einer Regionalstruktur durch die EKHN.

Die Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Dokumenten ökumenischer Organisationen und die Verständigung auf gemeinsame Delegationen zu Konferenzen und Versammlungen ökumenischer Zusammenschlüsse erfolgt mit der Errichtung des gemeinsamen Zentrums.

Die künftige Zusammenarbeit von EKHN und EKKW mit Missionswerken bedarf einer Klärung. Dies wird von sowohl von der Kirchenleitung der EKHN als auch vom Rat der Landeskirche der EKKW betont. Jedoch erscheint es möglich, vielleicht sogar sinnvoll, zunächst das gemeinsame Zentrum zu errichten und die Beantwortung dieser Frage erst danach anzustreben.

c) Maßnahmen

Die Synoden von EKHN und EKKW haben im November 2009 übereinstimmend beschlossen, ihre Einrichtungen und Beauftragungen im Bereich von Mission und Ökumene zu einem gemeinsamen Zentrum "Ökumene – Mission – Weltverantwortung" zusammenführen und bei

KONZEPT

Stellungnahmeverfahren über die EKD bzw. die UEK, hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit Missionswerken und bezüglich Anfragen betreffend Delegierten zu Vollversammlungen des ÖRK, der KEK oder der GEKE sehr eng zusammenzuarbeiten. In der Konsequenz dieses Beschlusses sind nun folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. Der Standort des Zentrums ist Frankfurt. Dazu werden im jetzigen Zentrum Ökumene der EKHN die Gästezimmer in Büros umgewandelt.
- 2. Auch die derzeit mit Gemeindepfarrstellen verknüpften bzw. regional verankerten Beauftragungen in der EKKW werden dem Zentrum zugeordnet.
- 3. Die Zweigstelle der Ökumenischen Werkstatt der EKKW in Langenselbold wird aufgegeben.
- 4. Der Arbeitsbereich "Ökumenische Diakonie" wird dem Zentrum "Ökumene Mission Weltverantwortung" zugeordnet. Im Rahmen eines Beirates / eines Kuratoriums wird dem gemeinsamen Diakonischen Werk eine Mitsprache in grundsätzlichen Fragen gesichert.

d) Schritte zur Umsetzung

- 2013 Beginn des Rückbaus der Übernachtungskapazitäten am künftigen Standort des Zentrums in Frankfurt.
- Ab 1.1.2014 Die in de EKKW bestehenden Beauftragungen (auch die Z- und K-Aufträge) werden mit Dienst und Fachaufsicht in das gemeinsame Zentrum integriert.
- 1.1.2014 Aufgabe der Zweigstelle der Ökumenischen Werkstatt in Langenselbold

3. Religionspädagogik

a) Die Situation

Mit dem Pädagogisch Theologischen Institut in Kassel (PTI) und dem Religionspädagogischen Institut in Dietzenbach sowie den zugeordneten Regionalstellen unterhalten EKHN und EKKW ähnliche Einrichtungen mit weitgehend vergleichbaren Aufgaben. Beide Einrichtungen orientieren sich an den bestehenden Schulformen und ihren Stufen; sie sind für die Qualitätssicherung im Bereich Religionspädagogik zuständig, prüfen Lehrpläne und Schulbücher, wenden sich in Fort- und Weiterbildungsangeboten an (Schul-) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an Religionslehrerinnen und —lehrer. Sie sind fachkkompetente Ansprechpartner für die Regierungen in Hessen, aber auch in Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Auch von Änderungen im Bereich der Schule sind beide Institute und ihre Arbeit gleichermaßen betroffen. Daher machen der Rat der Landeskirche der EKKW und die Kirchenleitung der EKHN den Vorschlag, ein gemeinsames Institut mit integrierter Regionalstruktur zu gründen, das den gemeinsamen Herausforderungen besser begegnen kann.

b) Ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut -

Klärungen und Entwicklungen seit dem Beschluss der Synoden im November 2009 Die Synoden von EKHN und EKKW haben im November 2009 beschlossen, ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut (RPI) beider Kirchen zu errichten, das mit integrierter Regionalstruktur arbeiten soll.

Mit der Entwicklung einer Regionalstruktur des Religionspädagogischen Instituts der EKHN aus dem Religionspädagogischen Zentrum in Schönberg heraus ist im Bereich der EKHN eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen worden. Demgegenüber bleibt die Anglei-

KONZEPT

chung der Kompetenzen und Aufgaben insbesondere im Hinblick auf hoheitliche und aufsichtliche Fragen eine noch zu lösende Aufgabe.

Standort

In der Synodenvorlage für die Beratungen im November 2009 war als Standort des gemeinsamen RPI Kassel vorgesehen. Dazu gab es in der EKHN keine Zustimmung. Inzwischen wurde – nach dem Beschluss über die Schließung des Religionspädagogischen Zentrums in Schönberg – im Gebiet der EKHN eine Zwischenlösung in Dietzenbach gefunden.

Im Februar 2010 hatte die Kirchensynode der EKHN beschlossen, dass auch nach Umsetzung der Kooperation ein erkennbarer Standort religionspädagogischer Arbeit im Gebiet der FKHN verbleiben soll.

Kirchenleitung und Rat der Landeskirche stimmen darin überein, dass für das gemeinsame Institut ein gemeinsamer Standort im Gebiet der EKKW gefunden werden muss. Dies würde beinhalten, dass die EKKW auf die Verortung in Kassel verzichtet zugunsten eines zentraler im Kirchengebiet beider Kirchen liegenden Standortes; gleichzeitig würde die EKHN den Standort Dietzenbach aufgeben zugunsten des gemeinsamen Institutes. Insbesondere im Hinblick auf Marburg sollen entsprechende Möglichkeiten geprüft werden.

Konzeptionelle Fragen

Die Fragen der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Zuordnungen von personellen Ressourcen können als weitgehend geklärt betrachtet werden.

Die Regionen der EKHN, die im Bundesland Rheinland-Pfalz liegen, werden in die Regional-

struktur des gemeinsamen RPI integriert.

Der Kirchenkreis Schmalkalden wird in die Regionalstruktur des gemeinsamen RPI integriert. Die Gründung des gemeinsamen RPI erfolgt unter Absehung der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels. In einer späteren Phase wird zu prüfen sein, ob und ggf. wie die religionspädagogische Arbeit in diesem Gebiet mit der des gemeinsamen RPI koordiniert werden kann.

c) Rechtsform

Gemeinsames Zentrum der beiden hessischen Landeskirchen auf der Grundlage des Kooperationsvertrages und integriert in eine die Kooperationsfelder übergreifende einheitliche Verbandsstruktur.

d) Maßnahmen

Die Synoden von EKHN und EKKW haben im November 2009 übereinstimmend beschlossen, ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut (RPI) mit integrierter Regionalstruktur zu gründen, in das die bisher bestehenden Einrichtungen "Religionspädagogisches Institut der EKHN" und "Pädagogisch Theologisches Institut der EKKW" sowie die jeweiligen Stellen der religionspädagogischen Studienleiter einbezogen werden. In der Konsequenz dieses Beschlusses sind nun folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. Der Standort des gemeinsamen RPI befindet sich auf dem Gebiet der EKKW. Die EKKW verzichtet auf den Standort Kassel zugunsten eines zentraler gelegenen Standortes im Gebiet beider Kirchen. Die EKHN verzichtet auf den Standort Dietzen bach zugunsten des gemeinsamen Instituts.
- 2. Für das Institut wird kein eigenes Tagungshaus vorgehalten. Stattdessen werden Kapazitäten in vorhandenen Tagungshäusern der EKHN und der EKKW genutzt. Regionale und wohnortnahe Fortbildungsangebote werden verstärkt.

KONZEPT

- 3. Hinsichtlich der Teile der jeweiligen Kirchengebiete, die nicht in Hessen liegen:
 - 3.1. Die Regionen in Rheinland-Pfalz werden in die bestehende Regionalstruktur des gemeinsamen RPI integriert. Die Fortbildungsveranstaltungen für diese Regionen werden wie bisher vom Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) zertifiziert.
 - 3.2. Der Kirchenkreis Schmalkalden kann in die bestehende Regionalstruktur integriert werden.
 - 3.3. Die Neukonzeption erfolgt unter Absehung von den Kirchenkreisen Wetzlar und Braunfels. In einer späteren Phase wird zu prüfen sein, ob und ggf. wie die religionspädagogische Arbeit in diesem Gebiet mit der des gemeinsamen RPI koordiniert werden kann.

e) Schritte zur Umsetzung

Das Zwischenmodell zur Angleichung der regionalen Strukturen ist weitgehend erledigt.

- ab 2013 Vorbereitung des gemeinsamen Standortes
- 1.1. 2014 Inkrafttreten des gemeinsamen Budgets und Vollzug der Fusion

4. Theologische Ausbildung

a) Die Situation

Zu Beginn des Kooperationsprozesses wurden unterschiedliche Stufen der Kooperation im Bereich Ausbildung diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die konfessionelle Prägung beider Kirchen einer gemeinsamen theologischen Ausbildung nicht entgegen steht. Schnell wurde jedoch deutlich, dass es in diesem Bereich zunächst nicht um die Schaffung einer gemeinsamen Ausbildung oder der Zusammenlegung der Theologischen Seminare gehen sollte.

Vielmehr beabsichtigten beide Kirchen die Ausbildungs- und Einstellungssequenz vom Vikariat bis zur Einstellung als Pfarrvikar/-in bzw. Hilfspfarrer/-in wechselseitig durchlässig zu machen.

b) Klärungen und Entwicklungen seit den Synodalbeschlüssen vom November 2009 Die Rahmenbedingungen theologischer Ausbildung und kirchlicher Personalpolitik haben sich in den letzten Jahren verändert. Innerhalb der EKD zeichnet sich ein gemeinsamer Personal- und Anstellungsraum ab. Das "Landeskinderprinzip" beginnt sich in der EKHN bereits aufzulösen.

Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen erscheint eine Weiterführung des in der Synodenvorlage für November 2009 avisierten "Szenarios I.b." mit zwei Ausbildungswegen, die in beide Kirchen führen, nicht mehr realitätsgerecht.

Jedoch wird in folgenden Bereichen, die Zusammenarbeit aufgenommen bzw. intensiviert:

- 1. Nachwuchsgewinnung
- 2. Gemeinsame Prüfungsordnung und gemeinsames Prüfungsamt für das erste Theologische Examen
- 3. Gemeinsame Ausbildungsbausteine
- 4. Lehrtransfer zwischen Hofgeismar und Herborn für die zweite Ausbidlungsphase
- 5. Gemeinsamer Kontaktausschuss mit den Fakultäten
- 6. Graduiertenförderung

KONZEPT

Die zuständigen Referate in beiden Kirchen arbeiten in diesen Feldern zusammen und unterbreiten Kirchenleitungen und Synoden sobald wie möglich die notwenigen Vorlagen.

5. Freiwilligendienste

a) Die Situation

Während ihren Herbsttagungen 2009 haben die Synoden von EKHN und EKKW übereinstimmend die Kirchenleitung der EKHN bzw. den Rat der Landeskirche der EKKW beauftragt, einen Auftrag zur Konzeptentwicklung für den Bereich "Freiwilligendienste, Seelsorge und Beratung von Kriegsdienstverweigerern, Zivildienstseelsorge und Zivildienstlehrgänge" an Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitsbereiches "Mission und Ökumene" sowie der Diakonischen Werke zu erteilen. Das zu entwickelnde Konzept sollte die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zentrum vorsehen.

b) Klärungen und Entwicklungen seit den Synodalbeschlüssen vom November 2009 Die politischen Rahmenbedingungen haben sich durch die Aussetzung der Wehrpflicht und die Gründung des Bundesfreiwilligendienstes radikal verändert. Diese Veränderungen mussten in die Konzepterstellung aufgenommen werden, wodurch die Arbeit verzögert wurde. Alle Beteiligten haben sich bereits aus fachlichen Gründen einstimmig dafür ausgesprochen, dass alle Freiwilligendienste aus dem Bereich von Kirche und Diakonie (einschließlich des neuen Bundesfreiwilligendienstes) in einem Zentrum zusammenfasst werden.

Die Kirchenleitung der EKHN und der Rat der Landeskirche der EKKW haben daraufhin beschlossen, ein gemeinsames "Zentrum für Freiwilligendienste" zu gründen. Unter Maßgabe, dass im Rahmen eines Beirates / eines Kuratoriums beiden Kirchen eine Mitsprache in grundsätzlichen Fragen bezüglich Konzeption, Inhalten und Ausgestaltung der Freiwilligendienste gesichert ist, wurde der zukünftigen Verortung des Zentrums in einem gemeinsamen Diakonischen Werk zugestimmt.

6. Weitere mögliche Kooperationsfelder

Im Verlauf des Kooperationsprozesses wurden Ideen für weitere Kooperationsfelder an den Kooperationsrat herangetragen. Folgende mögliche Kooperationsfelder hat der Kooperationsrat auf ihr Potential hin überprüft:

6.1. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kooperationsrat kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusammenarbeit auf diesem Feld verstärkt werden muss.

6.2. Rechnungsprüfungsämter

Der Kooperationsrat hat die Einschätzung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Leitungen der beiden Rechnungsprüfungsämter und synodalen Vertretern des Finanzausschusses (EKKW) und des Rechnungsprüfungsausschusses (EKHN) zur Kenntnis genommen, dass eine institutionell verfestigte Zusammenarbeit zunächst nicht empfohlen wird.

6.3. Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern

Erste Sondierungsgespräche haben stattgefunden. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes



Übersicht

über die Struktur

des geplanten gemeinsamen

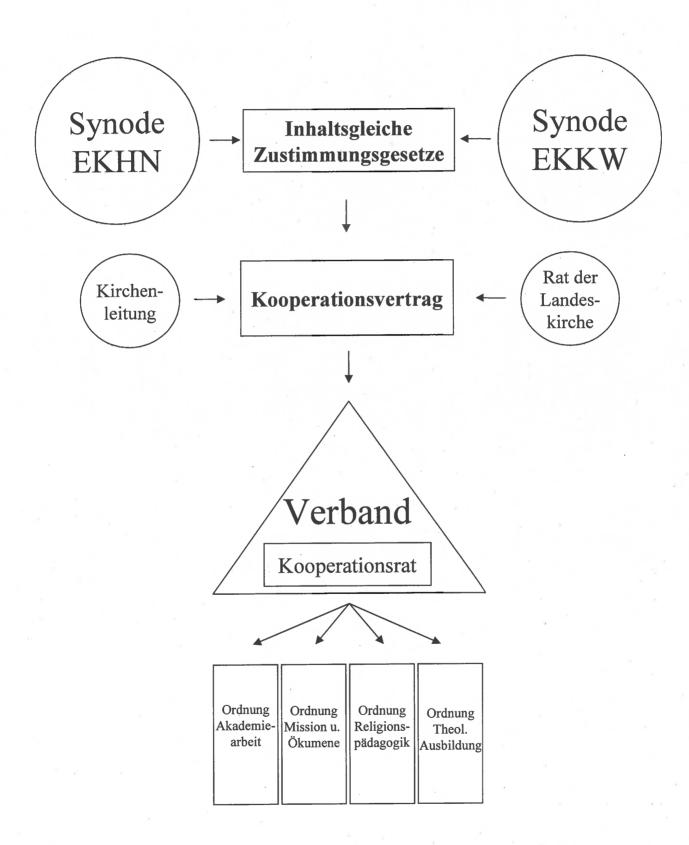
kirchlichen Verbandes

MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes

Empfehlungen

- Die beiden Kirchen bilden einen Kirchlichen Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Das Organisationsstatut des Kirchlichen Verbandes wird im Kooperationsvertrag geregelt.
- Der Kooperationsvertrag und spätere Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung.
- Der Kirchliche Verband ist Rechtsträger für gemeinsame Einrichtungen in den Kooperationsfeldern.
- Der Kirchliche Verband hat eine schlanke Struktur und nur ein Organ (Kooperationsrat).
- Der Kooperationsrat hat keine kirchenleitende Funktion. Er entscheidet nicht über die Inhalte in den einzelnen Kooperationsfeldern.
- Der Kooperationsrat beschließt für jedes Kooperationsfeld eine eigene Ordnung, die die Arbeitsweise in dem Arbeitsfeld regelt.
- Der Kooperationsrat und die Gremien für die einzelnen Kooperationsfelder sind paritätisch zusammengesetzt.

MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes



MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes

Vorteile eines Kirchlichen Verbandes

1. Kirchengemäße Rechtsform

Der Kirchliche Verband ist – genau wie die beiden Kirchen – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Große Gestaltungsfreiheit

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen besteht eine große rechtliche Freiheit bei der Ausgestaltung des Verbandes. Es ist daher auch möglich, für den Verband nur ein Verbandsorgan vorzusehen.

3. Gestaltungsrecht verbleibt bei den Synoden

Die Bildung des Verbandes erfolgt durch einen Vertrag ("Kooperationsvertrag"), der insbesondere das Organisationsstatut enthält. Der Vertrag sowie spätere Änderungen bedürfen der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Synoden beider Kirchen.

4. Ein Verband für alle Kooperationsfelder

Ein Kirchlicher Verband ist nicht auf ein bestimmtes Arbeitsfeld beschränkt. Er kann Träger ganz unterschiedlicher Einrichtungen sein. Es genügt daher, einen Verband zu bilden.

5. Offen für weitere Kooperationsfelder

Durch Änderung des Kooperationsvertrages können später weitere Kooperationsfelder hinzukommen oder auch wieder aufgegeben werden.

MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes

Alternativen zum Kirchlichen Verband

1. Gemeinsame Einrichtungen in Trägerschaft einer der beiden Kirchen (Arbeitsgemeinschaften)

Nachteile: Rechtlich wäre eine "gemeinsame Einrichtung" nur die Einrichtung einer Kirche. Die Mitfinanzierung und Mitgestaltung durch die andere Kirche müssten vertraglich geregelt werden.

2. Gemeinsame Einrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform (GmbH oder Verein)

Nachteile: Privatrechtliche Rechtsformen sind nicht die üblichen Rechtsformen für die Kooperation zweier Landeskirchen. Eine Haftungsbeschränkung – wie sie die GmbH vorsieht – ist nicht wirklich gewollt. Bei einer Vereinslösung stellt sich die Frage, wer die weiteren Vereinsmitglieder neben den Landeskirchen sein sollen.

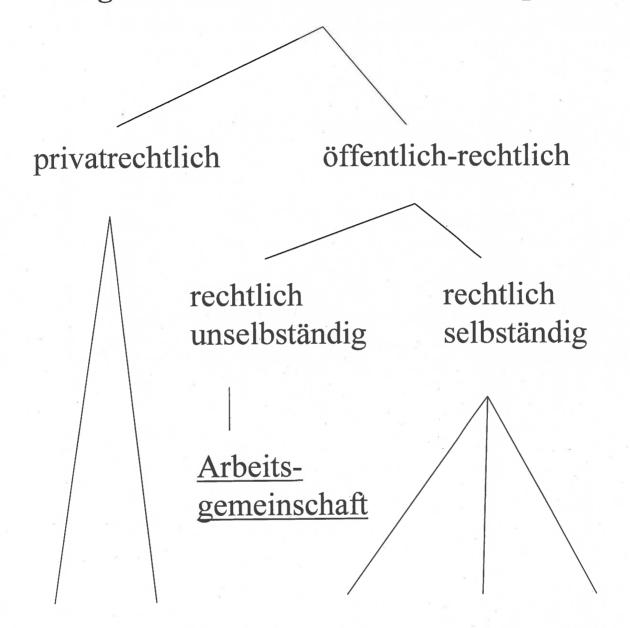
3. Gemeinsame Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Nachteil: Eine Anstalt der öffentlichen Rechts erfüllt einen fest umrissenen Zweck. Es müsste daher für jede Einrichtung eine eigene Anstalt gebildet werden.

4. Gemeinsame Einrichtungen in der Rechtsform einer Stiftung

Nachteil: Die beiden Kirchen müssten ein recht hohes Stiftungsvermögen aufbringen, damit der jeweilige Stiftungszweck aus den Erträgen erfüllt werden kann. MATERIAL: Übersicht über die Struktur des gemeinsamen kirchlichen Verbandes

Mögliche Rechtsformen einer Kooperation



Verein GmbH Körperschaft Anstalt Stiftung (Kirchlicher Verband)



Entwurf einer Ordnung für ein gemeinsames "Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung" Vom …

Gemäß § 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 des Vertrages über die Bildung des kirchlichen Verbandes vom (KABI. Stelle) wird folgende Ordnung erlassen.

Vorspruch

§ 1 Sitz

Das Zentrum Ökumene-Mission-Weltverantwortung hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Es ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kooperationsverbandes EKHN/EKKW¹.

§ 2 Aufgaben des Zentrums

(1) Das Zentrum stellt die Dienstleistungseinheit für die beiden Kirchen dar. Es sichert durch seine Arbeit deren fachliche Begleitung und Unterstützung.

(2) Dabei hat das Zentrum folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften,
- 2. interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge,

3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen,

4. Wahrnehmung des Aufgabenbereichs Entwicklung und ökumenische Diakonie,

5. friedensethische Fragen,

6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Migranten und Migrantengemeinden,

7. ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit,

- 8. Wahrnehmung des Aufgabenbereichs Weltanschauungsfragen
- 9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und zu Lehrgesprächsergebnissen

§ 3 Vorstand

(1) Es wird ein Vorstand aus den jeweils zuständigen Dezernenten oder Dezernentinnen der kooperierenden Kirchen gebildet.

(2) Jede der beiden Kirchen kann bei Bedarf eine Vertretung entsenden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes" entscheiden gemeinsam und einvernehmlich. Sollte eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so legen beide Mitglieder den Sachverhalt dem Kollegium des Landeskirchenamtes und der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vor. Diese entscheiden abschließend. Dabei haben sie sich um eine einheitliche Lösung zu bemühen. Es kann dabei aber auch zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes soll die Leitung des Zentrums hinzugezogen werden.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

¹ Arbeitstitel

MATERIAL: Entwurf einer Ordnung für eine gemeinsames "Zentrum Ökumene - Mission - Weltverantwortung"

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Richtlinienkompetenz und übt die Aufsicht über die Arbeit des Zentrums aus. Grundsatzentscheidungen bedürfen der Beratung in den zuständigen Leitungsgremien der beiden Landeskirchen.

(2) Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Diese Aufgabe kann auch einer Verwaltungsstelle der Trägerkirchen übertragen werden. In diesem Fall ist eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen, in der die zu erledigenden Verwaltungsarbeiten sowie die Vergütung festzulegen sind und die der Genehmigung der Trägerkirchen bedarf.

(3) Der Vorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der Zentrumsleitung und

gegenüber der Geschäftsführung aus.

(4) Der Vorstand begründet Namens und in Vertretung des Kooperationsverbandes die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse im Zentrum.

(5) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die jeweilige Kirche nach deren dienstrechtlichen Vorschriften begründet.

(6) Bei der Berufung der Zentrumsleitung und der Stellvertretung ist die Zustimmung der beiden Kirchen einzuholen.

(7) Der Vorstand erstellt rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan und legt diesen dem Kooperationsrat zur Beschlussfassung vor. Es ist für die Vorlage der Jahresrechnung an den Kooperationsrat zuständig.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes ergeht schriftlich und erfolgt im jährlichen Wechsel durch einen der beiden Dezernentinnen oder Dezernenten. Sie ist zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen und eine Tagesordnung beizufügen. Die beiden Kirchenleitungen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können im Einzelfall sachkundige Gäste zugelassen werden.

§ 6 Zentrumsleitung²

(1) Das Zentrum wird von einer Person geleitet. Die Leitung wird durch die von dem Vorstand bestimmte Stellvertretung vertreten.

(2) Die Leitung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Zentrums im Rahmen dieser Ordnung. Sie übt unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes und des Kooperationsrates die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. Sie führt Jahresgespräche mit allen Mitarbeitenden des Zentrums.

(3) Die Leitung des Zentrums ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und praktische Durchführung der ordentlichen Geschäfte, den Haushalt des Zentrums, die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsgeschäfte sowie für die Geschäftsführung und die Personalführung. Sie oder er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge zur Konzeptionsund Organisationsentwicklung.

(4) Die Leitung vertritt, unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes, die beiden Kirchenleitungen und das Zentrum nach außen.

(5) Die Leitung verantwortet die Arbeit des Zentrums gegenüber dem Vorstand sowie den beiden Kirchenleitungen.

(7) Der Vorstand und die jeweils zuständigen Dezernenten oder Dezernentinnen der kooperierenden Kirchen können der Leitung weitere Aufgaben auch im Einzelfall übertragen.

(8) Näheres regelt eine von dem Vorstand erlassene Dienstanweisung.

² Zwischen beiden Kirchen muss eine Strukturangleichung stattfinden, die von dem Grundsatz ausgeht, dass die Dezernats- bzw. Referatsfunktion und die Zentrumsleitung nicht personenidentisch wahrgenommen werden können.

MATERIAL: Entwurf einer Ordnung für eine gemeinsames "Zentrum Ökumene - Mission – Weltverantwortung"

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung des Zentrums richtet sich nach § 10 Absatz 4 des Vertrages über die Bildung eines kirchlichen Verbandes.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am in Kraft.

MATERIAL: Vermerk Arbeitsrecht



Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen in einem Verband

Gliederung des Vermerks:

- 1) Ausgangspunkt
- 2) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse
- 3) Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse
 - a) Festlegung eines Verbandssitzes
 - b) Bildung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission
 - c) Weiterentwicklung "Standortprinzip"
 - i) Aufgabenfeld mit einem Standort
 - ii) Aufgabenfeld mit mehreren Standorten (Zentrum mit Außenstellen)
 - d) Zuweisung oder Gestellung von Personal an den Verband
- 4) Zusammenfassung

1) Ausgangspunkt

Grundlage der nachstehenden Darlegungen sind die Überlegungen, die Zusammenarbeit beider Kirchen in den Kooperationsfeldern Mission und Ökumene, Akademiearbeit, Religionspädagogik und die theologische Aus- und Fortbildung in einem gemeinsam zu gründenden kirchlichen Verband zu bündeln.

Hierzu wird in die Synoden von EKHN und EKKW zu ihren Herbsttagungen 2011 ein Kirchengesetz zum Kooperationsvertrag eingebracht. Der Kooperationsvertrag sieht folgende Regelungen bezüglich der Dienst- und Arbeitsverhältnisse vor:

- § 9 Abs. 1: Der Verband besitzt keine Dienstherrenfähigkeit.
- § 9 Abs. 2: Der Verband kann eigene Arbeitsverhältnisse begründen.

Da in den beiden Landeskirchen kein kongruentes Dienst- und Arbeitsrecht besteht, ist nachfolgend dargestellt, welche Handlungsoptionen hierzu innerhalb der Kooperationsfelder bzw. innerhalb des zu gründenden kirchlichen Verbandes bestehen.

2) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

In den Verhandlungen wurde dahingehend Einigkeit erzielt, dass der Verband keine Dienstherrenfähigkeit besitzt. (s. § 9 Abs. 1 des Kooperationsvertrages) Die Dienstverhältnisse verbleiben somit bei den jeweiligen Dienstherren. Der Personaleinsatz erfolgt im Rahmen der nach Pfarrerdienst- und Kirchenbeamtenrecht bestehenden Abordnungs- und Gestellungsmöglichkeiten. (s. § 9 Abs. 1 des Kooperationsvertrages). Ein möglicher Ausgleich finanzieller Nachteile aufgrund unterschiedlicher Besoldungsregelungen ist zu prüfen.

MATERIAL: Vermerk Arbeitsrecht

3) Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse

Die Möglichkeit zur Begründung von Arbeitsverhältnissen wird im Rahmen des Kooperationsvertrages ermöglicht (s. § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrages). Somit stellt sich die Frage ob und wenn ja in welcher Intensität von diesem Recht Gebrauch gemacht werden soll. Im Fall der Ausübung dieses Rechtes ist weiterhin geregelt, dass bezüglich des anzuwendenden Arbeitsrechts das am Sitz des Verbandes gilt (s. § 9 Abs. 2 des Vertragsentwurfes).

Um eine abschließende Beurteilung dieser Frage zu ermöglichen, sind nachfolgend die verschiedenen Handlungsalternativen bezüglich der Arbeitsrechtsanwendung aufgeführt und deren Auswirkungen auf bereits bestehende und neu zu begründende Arbeitsverhältnisse als auch auf die Personalverwaltung dargestellt.

a) Festlegung eines Verbandssitzes

- + Das am Sitz des Verbandes gültige (landeskirchliche) Arbeits- und Tarifrecht findet auf alle Mitarbeitenden des Verbandes ausnahmslos Anwendung.
- + Die Weiterentwicklung dieses Rechts obliegt der dann (aufgrund der örtlichen Festlegung) zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- + Ungleichbehandlungen innerhalb eines Aufgabenfeldes werden vermieden.
- + Klare Strukturen werden geschaffen.
- Beförderung der (dienstnehmerseitigen) kritischen Anfragen zur Zeitgemäßheit des dritten Weges, wenn diese Entscheidung lediglich auf gesetzgeberischem Weg und ohne Einbindung beider Arbeitsrechtlichen Kommissionen erfolgen sollte. (Sachlich erscheint die Bestimmung der Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission [nur] durch den Sitz einer neuen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich und als solche noch kein Abweichen vom Dritten Weg). Zur Reduzierung der kritischen Anfragen kann diese Entscheidung aber auch unter Einbindung beider Arbeitsrechtlichen Kommissionen erfolgen.
- Im Fall der Entscheidung für personalkostenintensivere Rahmenbedingungen führt dies zur erschwerten Erreichung des vorgegebenen Einsparumfangs, welcher dann ggfs. durch einen verstärkten Stellenabbau zu realisieren ist. D.h. es bleibt zwar besser bezahltes, aber weniger Personal in den Aufgabenfeldern.
- ? Wahrscheinlich ist ähnlich wie bei der hessischen Klinikfusion ein Übergang kraft Gesetzes bzw. Betriebsübergang auf den Verband, auch als Folge der Übertragungen der Tätigkeiten aus den Landeskirchen heraus.
- → Bestehende Arbeitsverhältnisse werden auf den Verband überführt.
- → Neu zu begründende Arbeitsverhältnisse werden nur noch durch den Verband begründet.
- → Anwendung sämtlicher arbeitsrechtlicher Regelungen der Landeskirche in derer der Verband seinen Sitz hat.
- → Effizienteste Form der Personalverwaltung an einer Stelle auf Grundlage einheitlicher Rechtsnormen.
- → Standortwechsel innerhalb der Kooperationsfelder haben keine Auswirkung auf die Beschäftigungsverhältnisse.
- → Einheitliches Arbeits- und Tarifrecht für alle privatrechtlich Beschäftigten.
- → Finanzielle Ungleichbehandlungen sind dadurch ausgeschlossen.
- → Die befristete als auch unbefristete Übertragung von Aufgaben ist möglich.

MATERIAL: Vermerk Arbeitsrecht

- → Das Ziel der Rechtsangleichung ist damit nach Abschluss des Betriebsübergangs erreicht.
- b) <u>Bildung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission</u>
- + Schaffung klarer Strukturen.
- + Arbeits- und Tarifrecht kann situationsgerecht und an den Bedarfen des Verbandes orientiert weiterentwickelt werden.
- Aufgrund der relativ geringen Anzahl privatrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse in diesen Aufgabenfeldern steht der Aufwand der Einrichtung und des Betriebes einer Arbeitsrechtlichen Kommission in einem Missverhältnis zum Ergebnis.
- Die Harmonisierung des momentan doch noch sehr unterschiedlichen Arbeits- und Tarifrechts könnte sich im Wege der auf Konsens ausgerichteten Verhandlungen der Arbeitsrechtlichen Kommission schwierig und langwierig gestalten.
- Sich hieraus ergebende Übergangszeiträume sind auszugestalten.
- ? Fraglich ist, ob zur Steigerung der Effizienz dieser Arbeitsrechtlichen Kommission weitere bislang von Kommissionen der jeweiligen Landeskirchen getragenen Zuständigkeitsbereiche auf diese Arbeitsrechtliche Kommission übertragen werden können. Dies entspricht vergleichbar den Überlegungen im Bereich der Diakonischen Werke einer Entwicklung hin zu einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- → In Abhängigkeit von der Zuständigkeit der neu zu schaffenden Arbeitsrechtlichen Kommission könnten bestehende und neu zu begründende Arbeitsverhältnisse in den Landeskirchen als auch bei dem Verband geführt.
- → Anwendung arbeitsrechtlicher Regelungen, welche möglicherweise von den Regelungen einer oder beider Landeskirche abweichen.
- → Personalverwaltung in Abhängigkeit von der Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft zentral in einer oder dezentral in beiden Landeskirchen. Die Effizienz der Personalverwaltung ist abhängig von vorgenannter Entscheidung über die Anstellungsträgerschaft. Bei zentraler Wahrnehmung der Personalverwaltung kommen weitere Regelungsnotwendigkeiten bezüglich der Auftragsdatenverwaltung hinzu.
- → Standortwechsel innerhalb der Kooperationsfelder haben keine Auswirkung auf die Beschäftigungsverhältnisse.
- → Einheitliches Arbeits- und Tarifrecht für alle privatrechtlich Beschäftigten.
- → Finanzielle Ungleichbehandlungen sind dadurch ausgeschlossen.
- → Die befristete als auch unbefristete Übertragung von Aufgaben ist möglich.
- → Das Ziel der Rechtsangleichung ist nach Überführung des bisherigen Rechts erreicht.
- c) Weiterentwicklung "Standortprinzip"
 - i) Aufgabenfeld mit einem Standort
- + <u>Alle Mitarbeitenden</u> (egal an welchem Standort bisher eingesetzt) werden unter dem für <u>den</u> Standort geltenden Arbeits- und Tarifrecht zusammengeführt (aufgrund der Übertragung der Tätigkeiten kraft Gesetzes / Vertrages bzw. Betriebsübergang).
- Innerhalb des Verbandes gilt unterschiedliches Arbeits- und Tarifrecht (abhängig vom Arbeitsfeld und Standort).

MATERIAL: Vermerk Arbeitsrecht

- ? Zu prüfen wäre, ob durch die Zuordnung von Mitarbeitenden an einen Standort (z.B. von EKHN zu EKKW) Vergütungsnachteile entstehen und wie diese ggf. ausgeglichen werden können.
- → Bestehende Arbeitsverhältnisse werden <u>nicht</u> auf den Verband, sondern in das für den Standort geltende Arbeits- und Tarifrecht überführt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsnormen sind zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes Ausgleichs- und Zulagenregelungen notwendig.
- → Ausgestaltung im Rahmen der tarifvertraglichen Möglichkeiten der Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung, jedoch verbunden mit den darin liegenden Erschwernissen und Begrenzungen.
- → Neu zu begründende Arbeitsverhältnisse werden mit vorgenannten Problemen nur durch die Landeskirchen begründet.
- → Geringe Effizienz der Personalverwaltung, da Ausgleichs- und Zulagenregelungen in der Regel auf den Einzelfall bezogen und arbeitsintensiv sind. Durch ein mögliches Wahlrecht der Beschäftigten findet eine weitere Verkomplizierung statt.
- → Standortwechsel innerhalb der Kooperationsfelder haben Auswirkung auf die Beschäftigungsverhältnisse.
- → Kein einheitliches Arbeits- und Tarifrecht für alle privatrechtlich Beschäftigten in den Kooperationsfeldern.
- → Finanzielle Ungleichbehandlungen unter dem Dach des Verbandes sind zu erwarten.
- → Die befristete Übertragung von Aufgaben führt nicht zu einer Problemlösung.
 - i) Aufgabenfeld mit mehreren Standorten (Zentrum mit Außenstellen)
- + Bis zur abschließenden Rechtsangleichung kann die jeweils befristete Wahrnehmung im Rahmen der bestehenden Abordnungs- und Gestellungsmöglichkeiten erfolgen, wobei auch in diesen Arbeitsfeldern räumliche Veränderungen von Mitarbeitenden stattfinden müssen.
- Aufgrund der Verpflichtung zur Vermeidung von Verstößen gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Verschiedenheit des Arbeitsund Tarifrechts der Landeskirchen ist für eine unbefristete Einrichtung die Orientierung an den Standorten nicht zielführend.
- Die Definition des Arbeits- und Tarifrechts anhand eines innerhalb der Standorte gebildeten Zentrums ist ebenfalls nicht zielführend, da auf diesem Wege Mitarbeiter im gleichen Aufgabengebiet und am gleichen Standort verbleiben, jedoch über den "Umweg" des Zentrums neue (evtl. verschlechterte) Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- → Bestehende Arbeitsverhältnisse werden <u>nicht</u> auf den Verband, sondern in das für das Standortzentrum geltende Arbeits- und Tarifrecht überführt. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Rechtsnormen sind zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes Ausgleichs- und Zulagenregelungen notwendig.
- → Ausgestaltung im Rahmen der tarifvertraglichen Möglichkeiten der Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung, jedoch verbunden mit den darin liegenden Erschwernissen und Begrenzungen.
- → Neu zu begründende Arbeitsverhältnisse werden mit vorgenannten Problemen nur durch die Landeskirchen begründet.

MATERIAL: Vermerk Arbeitsrecht

- → Geringste Effizienz der Personalverwaltung, da Ausgleichs- und Zulagenregelungen in der Regel auf den Einzelfall bezogen und arbeitsintensiv sind. Durch ein mögliches Wahlrecht der Beschäftigten findet eine weitere Verkomplizierung statt. Weitergehende Zergliederung gegenüber der vorbeschriebenen Variante mit nur einem Standort.
- → Standortwechsel innerhalb der Kooperationsfelder haben Auswirkung auf die Beschäftigungsverhältnisse.
- → Kein einheitliches Arbeits- und Tarifrecht für alle privatrechtlich Beschäftigten in den Kooperationsfeldern.
- → Finanzielle Ungleichbehandlungen unter dem Dach des Verbandes sind zu erwarten.
- → Die befristete Übertragung von Aufgaben führt nicht zu einer Problemlösung.

d) Zuweisung oder Gestellung von Personal an den Verband

Auf der Ebene des neu zu gründenden Verbandes wird (vergleichbar den Regelungen für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse) von der Begründung von privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen zunächst gänzlich abgesehen. Der Personaleinsatz in den Arbeitsfeldern des Verbandes erfolgt dann im Rahmen der personalwirtschaftlich zur Verfügung stehenden Instrumente der zeitlich befristeten Zuweisung oder der zeitlich unbefristeten Personalgestellung (§ 4 Abs. 2 + 3 TV-L / §10 KDAVO).

Dabei mögliche Restriktionen wie beispielsweise das Zustimmungserfordernis der Arbeitnehmer bei der Zuweisung oder die Notwendigkeit zur Leistung von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen in einem Arbeitsfeld sind zu beachten.

4) Zusammenfassung

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Keine Dienstherrenfähigkeit des Verbandes.

Die Arbeitsgruppe "Recht und Finanzen" schlägt dem Kooperationsrat vor, an diesem Ergebnis festzuhalten.

Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse

Zur zukünftigen Ausgestaltung des Arbeits- und Tarifrechts stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand folgende Alternativen zur Verfügung:

- Festlegung eines Verbandssitzes, Überführung aller Arbeitsverhältnisse auf den Verband.
- Bildung einer gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission.
- Weiterentwicklung "Standortprinzip", Arbeitsverhältnisse werden nicht auf den Verband überführt. Vergütung erfolgt nach Standort.
- Zuweisung oder Gestellung von Personal an den Verband, Arbeitsverhältnisse werden nicht auf den Verband überführt. Vergütung nach Regelungen des landeskirchlichen Arbeitgebers.

Die Arbeitsgruppe "Recht und Finanzen" schlägt dem Kooperationsrat vor, die Ausgestaltung des Arbeits- und Tarifrechts durch die Festlegung eines Verbandssitzes vorzunehmen.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Akademiearbeit



<u>Ergebnisdokument der Fachbeauftragten</u> im Bereich Akademiearbeit

1. Arbeitsgrundlage

Bisher wurde das ausführliche Konzept "eine Akademie an zwei Standorten" den Synoden im Herbst 2008, im Frühjahr 2009 und in einer Beschlussvorlage im Herbst 2009 vorgelegt. Die dort formulierten Informationen, Konzeptüberlegungen zur inhaltlichen Arbeit und Rahmenannahmen bildeten den Bezugsrahmen für den vorliegenden Bericht, mit dem die Fachbeauftragten den Stand einer "Weiterentwicklung des Konzeptes (sc. einer Akademie an zwei Standorten)", s. Brief des Kooperationsrates vom 6.08.2010) dokumentieren.

2. Arbeitsweise

Die Fachbeauftragten sind auf der Grundlage des bisher erarbeiteten Konzepts im Rahmen ihres Auftrages konsultativ und z. T. arbeitsteilig vorgegangen. Sie haben seit September 2010 mit folgenden Partnern und Fachleute das Gespräch gesucht:

1. mit den Direktoren der Akademien

- 2. mit Delegierten des kleinen Konventes der Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. (im Rahmen des Fusionsprozesses "ERV/Ev. Stadtakademie Akademie Arnoldshain/Verein Arnoldshain).
- 3. mit dem Kuratorium der Akademie Hofgeismar im Rahmen der Kuratoriumssitzungen.
- 4. mit Vertretern des Evangelischer Regionalverbandes Frankfurt am Main (ERV)
- 5. mit den Mitgliedern der Fachgruppe "Recht und Finanzen" (zwei Sitzungen)
- 6. mit Studentinnen und Studenten der Zeppelin-Universität (im Rahmen eines Projekts zum Thema "Ideen zur Akademie der Zukunft").

Ebenfalls hat ein Treffen mit der Koordinierungsgruppe stattgefunden. Der Fachbeauftragte der EKHN war überdies auf Bitten der Kirchenleitungen an dem Besetzungsverfahren der Direktorenstelle der Akademie Hofgeismar mit beratender Stimme beteiligt.

3. Problematische Aspekte

Mit Blick auf das Gespräch mit den Direktoren der Akademien ist darauf hinzuweisen, dass beide Direktoren auf Grund unterschiedlicher Motivlagen der geplanten Fusion sehr skeptisch gegenüberstehen. Insbesondere Herr Dr. Düringer machte seine entschiedene Ablehnung deutlich und wurde daraufhin von den Fachbeauftragten gebeten, seine Position schriftlich vorzulegen.

Auch die Delegierten des Fusionsprozesses "ERV/Ev. Stadtakademie – Akademie Arnoldshain/Verein Arnoldshain" nehmen den geplanten Fusionsprozess auf landeskirchlicher Ebene gegenwärtig nicht aktiv wahr. Der erarbeitete Satzungsentwurf für eine Fusion der Akademien Arnoldshain und RÖMER 9/Evangelische Stadtakademie macht keinerlei Aussagen zu einer weitergehenden Fusion. Wiederholte Bitten der Fachbeauftragten (durch Herrn OKR Schwindt) und des juristischen Vertreters der AG "Recht und Finanzen", Herrn OKR Lehmann, wurden mit der Begründung zurückgewiesen, dass es bisher keinen verbindlichen Beschluss über eine gemeinsame Akademie beider Kirchen gebe. Um die Kooperationsbereitschaft der Akademie in Hessen und Nassau dennoch deutlich zu machen, wurde von den EKHN-Vertretern (Schwindt/Lehmann) empfohlen zumindest folgenden Satz in die Präambel der neuen Vereinssatzung aufzunehmen: "Die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau ist offen für

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Akademiearbeit

einen Zusammenschluss mit der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Beschließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die Errichtung einer gemeinsamen Akademie, wird die Vereinssatzung entsprechend angepasst." Rechtlich durchsetzbar wäre eine solche Willensbekundung in der Präambel allerdings nicht.

Die vom Kooperationsrat in seiner Sitzung am 19.1.2011 vereinbarte Einbeziehung des Fachbeauftragten der EKKW, ("OKR Schwindt wird daher gebeten, sich für eine Einladung an OLKR Dr. Stock als "hörenden Gast" zu einer dieser Fusionsverhandlungen auszusprechen. Bevor die Ergebnisse dieser Fusionsverhandlungen fixiert werden, sollen OLKR Dr. Stock und andere zuständige Vertreter der EKKW konsultiert werden.") wurde auf Grund der kritischen Haltung der Vertreter des ERV und des Vereins Arnoldshain nicht realisiert. Stattdessen hat KP Dr. Jung auf Bitten der Fachbeauftragten am 27. Juni 2011 zu einem Spitzengespräch unter Teilnahme von VertreterInnen der EKKW eingeladen, um erneut grundlegende Fragen des zum Thema Akademie zu erörtern (hier insbesondere die Kooperationsprozesse den EKHN-EKKW-**EKHN-Akademie-Fusionsprozesses** Anschlussfähigkeit des an Kooperationsprozesses und die zukünftige Rechtsstruktur). Das Ergebnis dieses Gespräches ist abzuwarten.

4. Erledigtes und Unerledigtes

- Konzeptionell-inhaltliche Gesichtspunkte: Mit Blick auf die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen evangelischer Akademiearbeit ist festzuhalten, dass die inhaltlich-konzeptionellen Überlegungen, so wie sie im ausführlichen Statusbericht zu den Frühjahrssynoden 2009 vorgelegt wurden, nach wie vor Gültigkeit besitzen. Inhaltlich finden sich diese auch in einem informellen Konzeptpapier der "Akademie Rhein-Main" (aus dem Jahre 2011) wieder.
 - Die Fachbeauftragten sprechen sich nach wie vor für eine große "Konzepttagung" aus, die grundsätzliche inhaltliche Rahmenbedingungen für eine "Evangelische Akademie der Zukunft" erarbeitet. An dieser Tagung sollen relevante Gesprächspartner aus allen gesellschaftlichen Bereichen teilnehmen. Hier könnte eine kritische Reflexion der bisherigen Konzeptionsüberlegungen erfolgen und eine weitere, vertiefte Ausarbeitung der inhaltliche Arbeit der neugegründeten Evangelischen Akademie an zwei Standorten durchgeführt werden.

In Zusammenhang inhaltlich-konzeptioneller Überlegungen plädieren die Fachbeauftragten darüber hinaus für einen aktiven Einbezug von kirchlicher Fachkompetenz außerhalb der Akademie (Cluster-Modell). Dabei sind verlässliche Kooperationsformen mit anderen kirchlichen Kompetenzbereichen zu vereinbaren.

- Veranstaltungsorte: Die räumlichen Voraussetzungen für Frankfurt sind im Rahmen eines EKHN-Spitzengesprächs am 07.09.2010 geklärt worden. Der zukünftige zweite Standort neben Hofgeismar wird RÖMER 9 in Frankfurt sein. Es wird kein Tagungshaus für mehrtägige Tagungen entstehen. Allerdings steht zu diesem Thema noch eine Grundsatzentscheidung der EKHN-Synode aus. Geplant ist, dass diese Entscheidung in der Herbstsynode 2011 herbeigeführt wird. In diesem Zusammenhang soll dann auch über Finanzierung des Aus- und Umbaus von RÖMER 9 entscheiden werden.
- Veranstaltungsmanagement: Nach Auffassung der Fachbeauftragten ist eine feste thematische Zuordnung zu den beiden Orten nur in einem sehr geringen Umfang und in wenigen Bereichen sinnvoll. Entscheidende Unterschiede werden durch die Tagungsformate gesetzt ("Welches Thema braucht welches Format an welchem Ort?").
- Marke/CI: Ein gemeinsames Öffentlichkeitskonzept für Römer 9 und Hofgeismar ist noch näher zu konzipieren, wobei schon jetzt empfohlen wird, dass die Markennamen (Veranstaltungsorte Hofgeismar/RÖMER 9) erhalten bleiben sollen. Bisher ungeklärt ist auch, wie der Markenname "Arnoldshain" in einer zukünftigen fusionierten Akademie Verwendung finden soll.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Akademiearbeit

 Personal/Personalentwicklung: Den Fachbeauftragten ist bewusst, dass die angemessene Bearbeitung der verschiedenen Schwerpunkfelder vor allem von der Qualität und Qualifikation der Mitarbeitenden abhängig ist. Zum Teil liegt diese schon vor, zum Teil ist sie zu entwickeln. Die Fachbeauftragten gehen weiterhin davon aus, dass Bewerbungen im deutschen Sprachraum ausgeschrieben werden.

- Leitungsstruktur: Die Fachbeauftragten plädieren für eine übergeordnete Leitungsperson und zwei ständige Stellvertreter, die als Studienleiter/Studienleiterin Koordination am jeweiligen Standort leisten. Der Direktor/die Direktorin sollte allerdings auch inhaltlich tätig sein, deshalb sollte der Aspekt der Studienleitertätigkeit in einer Stellenbeschreibung für den Direktor ausdrücklich benannt sein. Gemäß der aktuellen Beschlusslage des Kooperationsrates ist als Hauptsitz für das Direktorium Frankfurt festgelegt.

Mit Blick auf den beschlossenen Zeitrahmen (Fusionsziel 2014) weisen die Fachbeauftragten daraufhin, dass die Frage des zukünftigen Direktors/der Direktorin dringen geklärt werden muss, da der Direktor der Akademie Arnoldshain 2012 in Pension

geht.

- Kollegium der Studienleitung: Unter der Vorraussetzung, dass es zu einem Zusammenschluss der Akademie Hofgeismar, der Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Stadtakademie Frankfurt kommt, zwei Standtorte inhaltlich gepflegt werden und 12 Schwerpunktfelder betreut werden sollen, ist nach Auffassung der Fachbeauftragten – vorbehaltlich der Klärung der fiskalischen Rahmensetzungen (s.u.) -ein Kollegium von mindestens 10 StudienleiterInnen und einem Direktor/einer Direktorin anzustreben. Gegenwärtig haben die drei Einrichtungen zusammengerechnet 11,5 Studienleiterstellen (Hofgeismar 5 (inkl. Direktor), Arnoldshain 4 (inkl. Direktor), Stadtakademie 2,5). Die Zuordnung der Studienleitungsstellen zu den grundlegenden Arbeitsfeldern kann erst im Zuge der weiteren Konzeptpräzisierung vorgenommen werden. Zukünftige Stellenbesetzungen sollen sich bereits jetzt an dem Ziel der Abdeckung der 12 Schwerpunktfelder orientieren.

Der ERV hat auf Nachfrage der Fachbeauftragten erklärt, dass der regionale bzw. gemeindenahe Bildungsauftrag der Evangelischen Stadtakademie (s. Vorstandsbeschluss des ERV's aus dem Jahre 2010) anderweitig realisiert werden kann. Die Studienleiterstellen werden somit in vollem Umfang in die neue Einrichtung eingebracht.

Hierzu wird es am 15. August 2011 erneut ein Gespräch mit dem ERV geben.

- Geschäftsstelle und -führung: Die Stellenpläne der Akademien weisen im HH 2009 (Referenzjahr s.u.) insgesamt 1,4 Stellen für die Geschäftsführung, 5,3 Stellen für Sachbearbeitung, 9,3 Stellen für Sekretariatsarbeit, 0,46 Stellenanteil für Reinigung und 1 Stelle für die Druckereiarbeit aus. Gegenwärtig gehen die Fachbeauftragten bei einer Akademie an zwei Standorten von insgesamt 12,5 Support-Stellen aus. (Geschäftsführung: 1, ÖA: 1, Sachbearbeitungen 1,5 (Adressverwaltung/Homepage u. Versand), Sachbearbeitung: 1 (Zuschusswesen/Tagungsabrechnung), Sekretariate: 7 und Haustechnik: 1). Anfallende Reinigungsarbeiten sollten, wenn möglich fremd vergeben werden. Damit zeichnet sich insbesondere im Geschäftsstellenbereich ein gewisses Einsparpotential ab.

Der Standort der Geschäftsstelle und -führung soll Frankfurt sein. Es muss im Rahmen der Konzepterstellung noch weiter geprüft werden, was man an zentralen und dezentralen Stellenanteilen benötigt und an welchem Standort welche Verwaltungsanteile anzusiedeln wären (z.B. das Thema "Übernachtung" in Hofgeismar). EDV-gestützte Verwaltungsmodelle sind dann näher in den Blick zu nehmen. Die Geschäftführung sollte in jedem Falle die Ressorts Finanzen, Fundraising, Marketing und klassische Verwaltungsaufgaben verantworten. Zu Prüfen ist auch noch in welcher Weise und wo das Thema "Öffentlichkeitsarbeit" angesiedelt wird. In der Akademie Hofgeismar existiert dafür

eine ½ Stelle (z.Z. besetzt mit einer Journalistin).

- Anstellungsverhältnis/Stellenplan: Die zukünftige Gestalt der Anstellungsverhältnisse ist noch ungeklärt, da sie von der zukünftigen Rechtsform abhängt. Die neue Akademie sollte in jedem Falle über einen eigenen Stellenplan verfügen und weitgehend budgetiert sein.

• Finanzielle Fragen

- Die AG "Recht und Finanzen" hat in ihrer Sitzung am 20.06.2011 mitgeteilt, dass in Bezug auf die 20 % Einsparauflage vom Referenzjahr 2009 (Planungsdaten des HH) auszugehen ist. Allerdings ist diese Empfehlung synodal noch zu beschließen. Da die AG "Recht und Finanzen" für den Akademiebereich bisher nur eine summarische Kürzung von 7, 2 Stellen (Vermerk Ritte vom 31.12011.) benannt hat, ist noch ein konkretes Einsparszenario vorzulegen. Die Fachbeauftragten sehen hier insbesondere Spielräume im Geschäftsführungs- und Verwaltungsbereich (s.o.) Bei einer Direktorenstelle würde überdies eine Leitungsstelle eingespart werden können. Diese müsste jedoch bei einer niedrigeren Dotierung als Studienleiterstelle erhalten bleiben. Mit Blick auf die Besoldungsstruktur der gegenwärtig drei Einrichtungen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Überführung eine Angleichung der Besoldung durchgeführt werden muss.

• Rechtsform:

- Beratungen in der AG "Recht und Finanzen", insbesondere in der Sitzung am 20.06.2011, haben ergeben, dass die zukünftige "Akademie an zwei Standorten" durchaus im Rahmen einer Ordnung im geplanten kirchlichen Verband der Kooperation rechtlich organisiert werden kann. Dies würde allerdings bedeuten, dass die EKKW ihr Akademiegesetz aufgeben und der "Verein Evangelische Akademie in Hessen und Nassau" (Arnoldshain und ERV) die Trägerschaft der Akademie an den kirchlichen Verband abtreten müsste. Aufgrund der kirchenpolitischen Dynamik dieses Sachverhaltes – insbesondere auf Seiten der EKHN - wurde verabredet, dass diese Frage auf dem Spitzengespräch am 27. Juni 2011 abschließend erörtert wird.

4. Wirkungen des beabsichtigten Vorhabens

Mit Blick auf die Verbesserung der Qualität der Arbeit in den Themenfeldern; die Stärkung der Akademiearbeit nach innen und außen, der Entwicklung von Visionen für eine Gesellschaft der Zukunft und Identitätsschärfung für die beiden Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz verweisen die Fachbeauftragten auf den Ergebnisbericht vom Frühjahr 2009. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus darauf zu verweisen, dass die Ev. Akademie Hofgeismar zeritfiziert ist nach QVB. Es ist darauf zu achten, dass diese Zertifizierung auf die Akademie an zwei Standorten ausgeweitet werden kann.

4. Zeitplan

I. Fusion "Akademie Arnoldshain/RÖMER 9"

- **27. Juni 2011:** EKHN-Spitzengespräch zum Thema "Akademie" unter Beteiligung der EKKW (hier insbesondere die Anschlussfähigkeit des EKHN-Akademie-Fusionsprozesses an den EKHN-EKKW-Kooperationsprozesses und die zukünftige Rechtsstruktur). Je nach Beratungsergebnis:

Alternative 1

- August/September 2011: zustimmende Beratung des Satzungsentwurfs in der KL der EKHN (einschließlich Finanzierung des Umbauvorhabens RÖMER 9)
- September/Oktober 2011: bestätigende Beschlüsse in der Regionalversammlung des ERV und im Großenkonvent der Akademie Arnoldhain bzgl. des erarbeitenden Satzungsentwurfs des "Vereins Evangelische Akademie in Hessen und Nassau" (Die Regionalversammlung des ERV sollte in diesem Zusammenhang auch nochmals ihre Finanzierungsbeteiligung bzgl. des Aus- und Umbaus von RÖMER 9 bestätigen).
- Herbst 2011: Synodenvorlage zum Thema "Satzungsentwurf des "Vereins Evangelische Akademie in Hessen und Nassau" und Finanzierung des Aus- und Umbaus des Akademiestandortes RÖMER 9 (Bezug zum Kooperationsprozess ist in der Vorlag zu verdeutlichen).

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Akademiearbeit

Alternative 2:

 August/September 2011: KI-Vorlage zum Thema "Aus- und Umbau RÖMER 9" in der KL der EKHN (Finanzierung des Umbauvorhabens RÖMER 9) mit Verweis auf den Kooperationsprozess

September/Oktober 2011: bestätigende Beschlüsse in der Regionalversammlung des ERV und im Großenkonvent der Akademie Arnoldhain bzgl. der Trägerschaft einer Akademie in dem geplanten gemeinsam kirchlichen Verband. (Die Regionalversammlung des ERV sollte in diesem Zusammenhang auch nochmals ihre Finanzierungsbeteiligung bzgl. des Aus- und Umbaus von RÖMER 9 bestätigen).

Herbst 2011: Synodenvorlage zum Thema "Finanzierung des Aus- und Umbaus des Akademiestandortes RÖMER 9 (Bezug zum Kooperationsprozess ist in der

Vorlag zu verdeutlichen).

II. Fusion "Eine Akademie an zwei Standorten"

- 27. Juni 2011: EKHN-Spitzengespräch zum Thema "Akademie" unter Beteiligung der EKKW (hier insbesondere die Anschlussfähigkeit des EKHN-Akademie-Fusionsprozesses an den EKHN-EKKW-Kooperationsprozess und die zukünftige Rechtsstruktur)

- **Juli - September 2011**: Arbeitsauftrag an die AG "Recht und Finanzen" ein Überführungsszenario hin zu einer "Akademie an zwei Standorten" in einem

kirchlichen Verband für das Jahr 2012 – 2013 zu erarbeiten.

- **9.9.2011**: Beratung des "Überführungsszenario" und aller konzeptionellen Überlegungen im Kooperationsrates

- 17.9..2011: Gemeinsamer Studientag usw.

- Oktober 2011: Ausarbeitung einer Synodalvorlage

- November 2011: Erste Lesung des Kooperationsvertrages
- November 2012: Verabschiedung des Kooperationsvertrages

II. "Konkrete Umsetzung eine Akademie an zwei Standorten"

- **Februar 2013:** gemeinsam Kollegiumsklausur, Verabredung gemeinsamer Veranstaltungen, Erarbeitung eines gemeinsamen Programms für 2014
- September 2013: Große "Konzepttagung" zur Neuausrichtung der Akademie
- Januar 2014: Inkraftsetzung des gemeinsamen Budgets, der neuen Leitungsstruktur, der neuen Begleitgremienstruktur

OLKR Dr. Stock/OKR Schwindt,

Kassel/Darmstadt, den 23.06.2011

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Mission und Ökumene



Ergebnisdokument der Fachbeauftragten im Bereich Mission und Ökumene

1. Einhalten der Einsparquote

Der Beschluss des Kooperationsrates lautet:

"Die Fachbeauftragten für Mission und Ökumene haben als einzige eine mögliche Einsparquote benannt. Die Fachbeauftragten erklärten, dass die Marke von 20% verfehlt werde. Die Fachbeauftragten werden gebeten (mit Blick auf die zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen für das Handlungsfeld in etwa 10 Jahren) zu schauen, wie (ggf. durch einen Mehrstufenplan) die Einsparvorgabe von 20% der laufenden Kosten innerhalb von 8 Jahren nach der Übertragung auf einen gemeinsamen Arbeitsbereich erfüllt werden kann."

Das nun vorliegende Konzept erreicht eine Einsparquote von: 21,75% bei den Fachbeauftragten (von 21,75 auf 17 Stellenanteilen); 21,27% bei Sekretariat / Sachbearbeitung (von 9,05 auf 7,125 Stellenanteilen); 54% bei Reinigungskräften / Hauswirtschaft (von 3,7 auf 2 Stellenanteile – hier ist zu berücksichtigen, dass gemäß Beschluss der EKHN-Synode zum 31.12.2011 die Gästezimmer geschlossen werden).

Vorschlag der Fachbeauftragten:

Die Fachbeauftragten schlagen vor, die im ersten Konzept vorgesehenen Stellenanteile von 2,5 im Bereich Leitung / Geschäftsführung um 0,5 auf 2 Stellenanteile zu reduzieren. Damit wird eine Einsparquote von knapp 21,75% erreicht. Für den Bereich der Sekretärinnen / Sachbearbeiterinnen wird vorgeschlagen, die 0,25 Stelleanteile je Fachbeauftragten auf 0,2 Stellenanteile zu reduzieren. Damit würde sich die Einsparquote auf 21,27% erhöhen (Reduzierung der Stellenanteile von 9,05 auf 7,125).

Weitere Einsparungen sind im Bereich Brot für die Welt vorgesehen, wenn die Kosten für die Fachbeauftragung zu 100% vom neuen Entwicklungswerk erstattet werden (gegenwärtig werden in der EKHN 50% der Fachbeauftragten aus Eigenmitteln finanziert).

Ob eventuelle weitere Synergieeffekte durch eine veränderte Zusammenarbeit mit den Missionswerken erreicht werden können, wird sich zu einem späteren Zeitpunkt klären.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Konzeption umfasst das künftige gemeinsame Zentrum folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung und Geschäftsführung (2 Stellen)
- Gute Nachbarschaft: Zeugnis Dialog missionarische Kompetenz (5,5 Stellen)
- Weltverantwortung: Partnerschaften Entwicklung ökumenische Diakonie (5 Stellen)
- Friedensverantwortung (1 Stelle; ursprünglich 3 Stellen hier ist berücksichtigt, dass der Bereich Freiwilligendienste im Rahmen eines gemeinsamen ZFFZ neu organisiert wird)
- Ökumenische / Interkulturelle Bildungs- und Begegnungsarbeit (4 Stellen)

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Mission und Ökumene

2. Regional verankerte fachliche Präsenz des Arbeitsbereiches

Der Beschluss des Kooperationsrates lautet:

"Eine Ausstrahlung des Kompetenzzentrums "Mission - Ökumene – Weltverantwortung" auf beide Kirchengebiete muss durch eine regional verankerte fachliche Präsenz des Arbeitsbereiches sicher gestellt werden. Für das Gebiet der EKHN ist dies zurzeit durch die Fach- und Profilstellen gewährleistet. Für das Gebiet der EKKW dagegen sind die bisher mit Gemeindepfarrstellen verknüpften bzw. regional verankerten Beauftragungen (sog. Z- und KAufträge) von ihrem gesamtkirchlichen Auftrag her zu verstehen und müssen daher mittelfristig in das geplante Zentrum überführt werden.

Die Koordinierungsgruppe hält für das Gebiet der EKKW eine regional verankerte fachliche Präsenz des Arbeitsbereiches von 1,0 Stelle pro Sprengel für zukünftig notwendig. Für die insgesamt 4,0 Stellen sollte aber möglichst nicht die personelle Ausstattung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des neuen Zentrums geopfert werden, wie dies im ersten Vorschlag der Fachbeauftragten (s.o.) anklingt. Vielmehr schlägt die Koordinierungsgruppe vor, dass die Fachbeauftragten gemeinsam 4,0 andere Stellen aus dem derzeitigen Kontingent "Ökumene, Weltmission, Entwicklungsfragen" der EKKW dafür vorschlagen. Die Fach- und Dienstaufsicht für diese 4,0 Stellen wäre entsprechend der EKHN zu regeln und eine Fachberatung durch das gemeinsame Zentrum sicherzustellen. Im Gegenzug sollte die EKHN durch eine "Freundschaftserklärung" o.ä. gegenüber der EKKW erklären, wie sie ein Mindestmaß an regional verankerter fachlicher Präsenz des Arbeitsbereiches sicherstellen will, selbst wenn die derzeitige Anzahl von Fach- und Profilstellen im Rahmen von Pfarrstellenbemessung und Budgetierung der Stellenkontingente der Dekanate verändert werden sollte."

Vorschlag der Fachbeauftragten

Eine nochmalige intensive Diskussion dieses Aspektes führte zu folgender Einschätzung: Wenn man die Strukturen der beiden Landeskirchen vergleicht, so entspricht den (mit Stellanteilen versehenen) Fach- und Profilstellen in den Dekanaten der EKHN auf kurhessischer Seite am ehesten das System der Beauftragungen nach Art. 58 der Grundordnung¹ (die jedoch *nicht* mit Stellenanteilen versehen sind). Hier besteht bei aller Vergleichbarkeit ein gravierender Unterschied zwischen beiden Kirchen, der im Kontext des Kooperationsprozesses nicht einfach ausgeglichen werden kann

Für die Überlegungen zur regional verankerten fachlichen Präsenz des Arbeitsbereiches müssen funktionale Gesichtspunkte leitend sein, also die Frage, welche der dem Zentrum zugewiesene Funktion aus welchen Gründen regional vorgehalten werden sollte. Dabei kommen folgende Funktionen und Stellen in den Blick:

Am Sitz der Kirchenleitung in Kassel wird eine halbe Stelle für Konfessionsökumene benötigt, die insbesondere die Verbindungen zu den Bistümern Fulda und Paderborn pflegen soll und darüber hinaus auf kurzen Wegen dem Dezernenten sowie dem Bischof in konfessionsökumenischen Fragen zuarbeiten kann.

Weiterhin legt es sich nahe, für die Bereiche Ökumenisches Lernen – insbesondere soweit dies in Kooperation mit Schulen im nordhessischen Raum geschieht –, sowie für die Betreuung von Partnerschaften im nördlichen Bereich der beiden Landeskirchen personelle Kapazitäten zu platzieren. Hierzu werden noch die konkreten Fallzahlen der bisherigen Arbeit ermittelt, um eine klarere Aussage über Stellenumfang

¹ Art. 58 (2) GO lautet: "Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können dem Pfarrer nach Anhörung des Propstes für seinen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekane und den Bischof, für die Landeskirche durch den Bischof übertragen werden."

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Mission und Ökumene

und regionale Verortung treffen zu können. Gegenwärtig werden dazu von Seiten der EKKW ca. 2 Stellen sowie ein Z-Auftrag (25%) für Estland vorgehalten. Eine feste Zuordnung zu den Sprengeln - wie sie im Beschluss des Koordinierungsrates anklingt – erscheint auf dem Hintergrund dieser Überlegungen möglich, ist aber nicht zwangsläufig nötig. Auch die Vorgabe des Koordinierungsrates, dass die "Fachund Dienstaufsicht für diese ... Stellen ... entsprechend der EKHN zu regeln und eine Fachberatung durch das gemeinsame Zentrum sicherzustellen" wäre, könnte dahingehend modifiziert werden, dass alle diese Stellen als Stellen des Zentrums betrachtet werden können (so dass die Fach- und Dienstaufsicht von dort aus wahrgenommen werden kann), die Dienstsitze jedoch im nordhessischen Bereich liegen. Im Übrigen sollen künftig die Grenzen der Landeskirchen für die konkrete Wahrnehmung der Arbeit keine Rolle spielen, d.h. der Süden der EKKW kann vom Zentrum in Frankfurt aus ebenso versorgt werden wie Teilbereiche der Propsteien Oberhessen und Nord-Nassau der EKHN von einer Person, die ihren Dienstsitz in Mittel- oder Nordhessen hat. In diesem Zusammenhang kann auch festgehalten werden, dass Übereinstimmung in der Einschätzung besteht, dass der bisherige Standort Langenselbold der Ökumenischen Werkstatt mit Gründung eines gemeinsamen Zentrums in Frankfurt hinfällig wird.

Unter der Maßgabe, dass "möglichst nicht die personelle Ausstattung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung des neuen Zentrums geopfert werden" soll (Beschluss des Kooperationsrates vom 19.01.2011; diese inhaltliche Schwerpunktsetzung zeichnet sich …) und der Aufgabenbereich "Leitung und Geschäftsführung" mit 2 Stellen keinen Spielraum für weitere Stellenkürzungen eröffnet, sind Kürzungen nur in den verbleibenden beiden größeren Arbeitsbereichen "Weltverantwortung: Partnerschaften – Entwicklung – ökumenische Diakonie" und "Ökumenische / Interkulturelle Bildungsund Begegnungsarbeit – Ausbildungshilfe" möglich.

Beide Kirchen stimmen darin überein, dass die Partnerschaften auch in Zukunft zum Kernbestand des ökumenischen Profils beider Kirchen gehören. Durch die Kooperation wird die Zahl der zu begleitenden Partnerschaften größer. Mit dem Nahen Osten und den USA kommen neue Regionen hinzu.

Unter der Maßgabe, dass die ökumenischen Partnerschaften mit Kirchen in Afrika, Asien, Europa, dem Nahen Osten und den USA zum Kernbestand des künftigen ökumenischen Profils beider Kirchen gehören, erscheint eine weitere Reduzierung der Fachbeauftragungen in diesem Arbeitsbereich nicht geboten.

Vorschlag der Fachbeauftragten:

Aus oben genannten Gründen schlagen die beiden Fachbeauftragten dem Kooperationsrat vor:

Die regionale Verortung von Stellen zur regionalen Begleitung der Partnerschaften, der Konfessionsökumene und für Bildungsangebote an Schulen in der Region Nordhessen geht einher mit der Reduktion des Arbeitsbereiches "Ökumenische / Interkulturelle Bildungs- und Begegnungsarbeit" um ca. 2 Stellen am Standort Frankfurt. Eine weitere Verlagerung von Stellen aus dem Zentrum für regionale Angebote erscheint gegenwärtig nicht möglich.

Auf zwei Sonderfälle im Bereich der EKKW ist hinzuweisen:

• Pfarrer Michael Schümers in Landefeld (Kirchenkreis Melsungen) hat einen "Z"-Auftrag als Beauftragter für die Estland-Partnerschaft der Landeskirche. Dieser Auftrag ist eng mit der Person des Stelleninhabers verknüpft, der als Pfarrer in Estland gearbeitet hat, estnisch spricht und ehrenamtlicher Propst der Estnischen Evangelisch-lutherischen Kirche für die in Deutschland lebenden Esten ist. Eine Anbindung an das neue Zentrum in Frankfurt (Dienst-

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Mission und Ökumene

und Fachaufsicht) ist fraglos möglich, der Dienstort Frankfurt jedoch nicht sinnvoll, zumal die EKHN keine Partnerschaften nach Estland hat. Daher wird gegenwärtig dieser 0,25 Stellenanteil nicht in das künftige gemeinsame Zentrum eingebracht.

Der Verein "Ausbildungshilfe – Christian Education Fund" richtet seine Tätigkeit auf das Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. wobei eine enge Verflechtung mit den gesamtkirchlichen Partnerschaften besteht. Eine Ausweitung der Tätigkeiten auf das Gebiet der EKHN ist im Rahmen der Kooperation erscheint den Fachbeauftragen sinnvoll und wünschenswert. Die EKKW unterstützt den Verein mit der Stelle eines Sachbearbeiters (pädagogischer Mitarbeiter). Diese Stelle ist gegenwärtig formal vakant, weil die Aufgabe von Pfarrer Dr. h.c. Eberhard Will wahrgenommen wird, dem hierfür eine Verfügungsstelle (Pfarrstelle) übertragen wurde. Auch hier ist eine Überführung der Stelle in das Zentrum in Frankfurt denkbar, unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen jedoch der Dienstort Kassel naheliegend. Hier wird man seitens der Kirchenleitungen in den kommenden Jahren den Verein "Ausbildungshilfe" um eine Entscheidung über sein künftiges "Einzugsgebiet" bitten müssen. Eine Überführung des Dienstortes in das gemeinsame Zentrum in Frankfurt könnte frühestens nach Zurruhesetzung von Pfarrer Dr. h.c. Will erfolgen.

Eine Zuordnung der ökumenisch Mitarbeitenden in der EKKW in das Stellenkontigent des gemeinsamen Zentrums ist derzeit aufgrund des je eigenen Stellenprofils nicht vorgesehen. Die Stelle von Pfarrer Dr. Kilpp ist eine von der EKD finanzierte Stelle, Pfarrer Shinde wird auf einer Verfügungsstelle der Prälatin geführt, über die Kooperationsprozess nicht verfügt werden kann. Eine Zuordnung zum Zentrum unter Beibehaltung der eigenen Stellenprofile ist jedoch denkbar.

3. Hinweis auf notwendige Klärungen, die nicht von den Fachbeauftragten herbeigeführt werden können

"K"- und "Z"-Pfarrstellen in der EKKW

Vor einer Überführung der "K"- und "Z"-Pfarrstellen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in das gemeinsame Zentrum sind einige rechtliche und kirchenpolitische Fragen zu klären, da es sich hier jeweils um Stellenanteile von Gemeindepfarrstellen handelt, in die nur in einem rechtsförmigen Verfahren eingegriffen werden kann.

- 1. Bei den "K"-Pfarrstellen (Dienstumfang 50%) müssten die beiden halben Dienstaufträge einer ganzen Pfarrstelle zu je zwei Stellen mit jeweils halbem Dienstauftrag umgewandelt werden. Das bedeutet in der Konsequenz, dass die bislang zwingende Verbindung einer bestimmten Gemeindepfarrstelle mit einem weiteren halben übergemeindlichen Dienstauftrag aufgelöst wird und die beiden Stellenanteile unabhängig voneinander besetzt werden können.
- 2. Bei "Z"-Aufträgen ist ein Dienstauftrag im Umfang von 25% mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Eigenständige Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 25% sind nach Auskunft der Personalverwaltung der Theologen rechtlich jedoch gar nicht möglich. Hier muss noch ein gangbarer Weg entwickelt werden.

Frankfurt / Kassel, den 10. August 2011 Dr. Frank Hofmann

Detley Knoche

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik



Ergebnisdokument der Fachbeauftragten im Bereich Religionspädagogik

Die Präsenz der Kirche in der öffentlichen Schule und im RU ist ein entscheidender Faktor für die Zukunft der Kirche als Volkskirche. Eine Qualitätssicherung in diesem Bereich ist für die kirchliche Arbeit von zentraler Bedeutung. Die Schule befindet sich zurzeit in einem vielfältigen Prozess der Veränderung, der neue Herausforderungen und Möglichkeiten für die Präsenz der Kirche im Lebensraum Schule bietet.

Im Rahmen des Kooperationsprozesses besteht die Hoffnung, dass ein gemeinsames religions-pädagogisches Institut der beiden großen evangelischen Landeskirchen in Hessen diesen Herausforderungen besser begegnen kann und die Chancen und Möglichkeiten nachhaltiger aufnehmen kann, um auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Begleitung der Schulen, der Lehrkräfte und des evangelischen Religionsunterrichts sicherzustellen.

1. Zur vorliegenden Konzeptentwicklung

Auftragsgemäß wurde den Synoden für deren Tagungen im Herbst 2008 ein differenziertes Konzept für die Schaffung eines gemeinsamen RPI beider Landeskirchen vorgelegt. Das Konzept spricht sich dafür aus, über die Phase eines Zwischenmodells, in der unter anderem eine kompatible Regionalstruktur in beiden Landeskirchen für das Institut geschaffen wird, das Zielmodell des gemeinsamen Instituts zu realisieren.

In einem "Konzeptentwurf zur Umsetzung", das den Synoden auf deren Tagungen im Frühjahr 2009 vergelegen hat, wurden die zu lösenden Problem auf dem Weg zu einem fusionierten Institut benannt.

Als eine konzentrierte Entscheidungsgrundlage wurden den Synoden im Herbst 2009 Eckdaten zur Umsetzung des Konzepts vorgelegt.

Die Beschlussvorlage der Lenkungsgruppe, die sich auf diese Eckdaten stützt, trifft Festlegungen hinsichtlich des Standortes, der Tagungshäuser und der zentralen Arbeitsfelder.

Als "zentrale Aufgabenfelder" des gemeinsamen Instituts mit integrierter Regionalstruktur benennt der Beschlussvorschlag des Kooperationsrates folgende Aufgabenfelder:

- Grundschule
- Förderschule
- Haupt- und Realschule, Realschule plus
- Gymnasium
- Berufsbildende Schule.
- Medienpädagogik
- Schulseelsorge / Schülerarbeit / schulnahe Jugendarbeit
- Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten in Diakonie (EKKW) bzw. Zentrum Bildung (EKHN)
- Konfirmandenarbeit
- Vikarsausbildung (nur für EKKW)

Im Konzept wird für das Zwischenmodell als eine der zentralen Aufgaben die Angleichung der Regionalstrukturen benannt. Im Schlussbericht Herbst 2008 wurden als Aufgaben festgehalten:

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

"Für die EKHN bedeutet dies zunächst, dass in jedem Schulamtsbezirk eine Regionalstelle präsent sein muss und dass die Regionalstellen mit dem RPZ zusammen eine gemeinsame Arbeitsstruktur bilden müssen, in der die religionspädagogische Arbeit miteinander koordiniert und nach gemeinsamen Qualitätsstandards ausgerichtet wird. Diese gemeinsame Struktur braucht eine gemeinsame Leitung.

Für die EKKW bedeutet dies zunächst, dass ebenfalls in jedem Schulamtsbezirk eine Regionalstelle vorhanden sein muss und dass noch weitere Dezernats- und Dekanatsaufgaben an die regionalen Studienleiter übergeben werden müssen (Einsatz der Gemeindepfarrer im RU, Einfädeln von Gestellungsverträgen vor Ort, Entscheidungs-befugnis über Anträge zur konfessionellen Kooperation), um Reibungsverluste zu vermeiden und kurze klare Entscheidungswege zu ermöglichen."

2. Die weitere Beschlusslage

Seit der Erstellung der Vorlage der Projektsteuerungsgruppe (PSG) Religionspädagogik "Gemeinsames Institut. Eckdaten zur Umsetzung" im September 2009 sind in der EKHN Beschlusslagen entstanden, die für die weitere Konkretion der Kooperation zu beachten sind:

15. Tagung der zehnten Synode (24. – 28. November 2009):

"14.3 Religionspädagogik: EKHN und EKKW gründen ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut (RPI) mit integrierter Regionalstruktur, in das die bisher bestehenden Einrichtungen Religionspädagogisches Zentrum und Pädagogisch-Theologisches Institut sowie die jeweiligen Stellen der religionspädagogischen Studienleiter einbezogen werden." (Beschluss)

"14.9.2 Bei der Verteilung von gesamtkirchlichen Einrichtungen wird darauf geachtet, das Kirchengebiet in Rheinland-Pfalz angemessen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse im jeweiligen Bundesland zugeschnitten sind (bspw. Religionspädagogisches Amt)." (Material an die Kirchenleitung)

Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (12. Februar 2010):

"Eine Neuordnung der Fort- und Weiterbildung von Religionslehrern in der EKHN benötigt ein starkes und zentrales Institut auf EKHN-Gebiet mit einer regionalen Arbeitsstruktur." (Beschluss)

16. Tagung der zehnten Synode (20. Februar 2010):

"4.2 Der Standort Schönberg wird spätestens zum 31.12.2012 aufgegeben.

Spätestens bis zur endgültigen Schließung des Standorts Schönberg sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen werden von mindestens 5 Orten der EKHN aus regional angeboten und zentral koordiniert (mindestens 5 Stellen).
- Die Kirchenleitung richtet einen erkennbaren Standort im Bereich der EKHN ein, an dem diese Koordination sowie die konzeptionelle Arbeit des bisherigen Religionspädagogischen Zentrums erfolgen kann (mindestens 2,5 Stellen).
- Die Ausstattung des Religionspädagogischen Zentrums (Mediothek, Bibliothek) sollte dort installiert werden, wo mehrtägige Fortbildungen stattfinden." (Beschluss)

In Ausführung dieser Beschlüsse hat die Kirchenleitung am 26. August 2010 (ABI. EKHN 2010 Seite 355 ff) die "Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter und des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RelPädVO)" mit Wirkung zum 1. September 2010 in Kraft gesetzt. Darin werden die bisherigen acht Religionspädagogischen Ämter und das Religionspädagogische Studienzentrum in Schönberg mit fünf Stellen für Dozenten/Dozentinnen in fünf Kirchliche Schulämter und ein Religionspädagogisches Institut (RPI) mit einer Zentrale und fünf

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

regionalen Arbeitsstellen umstrukturiert. In Mainz wird zusätzlich einer halben Stelle des RPI für die Koordination der Aufgaben für Rheinland-Pfalz und mit dem EFWI in Landau geschaffen

Mit der Umwandlung der religionspädagogischen Ämter zu einer Regionalstruktur des Instituts sind im Bereich der EKHN wichtige Voraussetzungen für eine hessenweite Regionalstruktur des gemeinsamen Instituts geschaffen worden.

Demgegenüber bleibt die Angleichung der Kompetenzen und der Aufgaben in der Regionalstruktur eine noch zu lösende Aufgabe. So liegt der Einsatz der Gemeindepfarrer im RU und der Abschluss von nebenamtlichen Gestellungsverträgen in der EKKW nach wie vor bei den Dekanen, während diese Aufgabe in der neuen Regionalstruktur der EKHN von den Schulamtsdirektoren im Kirchendienst wahrgenommen wird.

3. Wege zur Integration der synodalen Beschlusslagen

Hinsichtlich der Beschlusslagen der Synoden formuliert der Kooperationsrat folgende Bitte: "Der Kooperationsrat bittet die Fachbeauftragten, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie der Beschluss der 16. Tagung der Zehnten Kirchensynode (der EKHN) zum Zukunftskonzept der Tagungshäuser (Drucksache 05/10), der das Arbeitsfeld Religionspädagogik betrifft kooperations-verträglich umgesetzt werden kann."

Hier ist zunächst die Beschlusslage der Herbstsynoden 2009 zu benennen: Mit der Annahme des zur Beschlussfassung vorgelegten Paketes hat die Synode der EKKW als Standort für das gemeinsame religionspädagogische Institut Kassel beschlossen. Die Synode der EKHN hat sich hingegen die Beschlussvorlage hinsichtlich des Standortes "Kassel" nicht zu Eigen gemacht.

Zusätzlich ist der Beschluss der 16. Tagung der zehnten Synode der EKHN vom 20. Februar 2010 zu berücksichtigen (siehe oben: "Spätestens bis zur endgültigen Schließung des Standorts Schönberg sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen werden von mindestens 5 Orten der EKHN aus regional angeboten und zentral koordiniert (mindestens 5 Stellen).
- Die Kirchenleitung richtet einen erkennbaren Standort im Bereich der EKHN ein, an dem diese Koordination sowie die konzeptionelle Arbeit des bisherigen Religionspädagogischen Zentrums erfolgen kann (mindestens 2,5 Stellen).
- Die Ausstattung des Religionspädagogischen Zentrums (Mediothek, Bibliothek) sollte dort installiert werden, wo mehrtägige Fortbildungen stattfinden." (Amtsblatt der EKHN, Nr. 4 2010, S. 118.)

Von allen möglichen Handlungsoptionen¹ würde nur eine einzige - bei einem Minimum der Entscheidungsrevisionen - das im Konzept vorgestellte gemeinsame Institut ermöglichen:

Hinsichtlich der Einschätzung dieser Optionen nehmen die Fachbeauftragten wie folgt Stellung.

Option 1: Beide Synoden halten an ihren Beschlusslagen fest.

Option 2: Die EKKW revidiert ihren Beschluss hinsichtlich Standort Kassel und stimmt einem Standort im Bereich der EKHN zu.

Option 3: Die EKHN revidiert den Beschluss Herbst 2009 und stimmt dem Standort Kassel zu, bleibt jedoch bei ihrem Beschluss hinsichtlich eines "erkennbaren Standortes im Bereich der EKHN"

Option 4: Beide Synoden modifizieren ihre Beschlüsse: Die EKHN verzichtet auf den "erkennbaren Standort im Bereich EKHN"; die EKKW verzichtet auf den Standort Kassel zugunsten eines anderen Standortes im Bereich der EKKW.

Zu Option 1: Da die Standortentscheidungen der Synoden vom Herbst 2009 einen kontradiktorischen Widerspruch darstellen, würde unter diesen Bedingungen die Schaffung eines gemeinsamen Instituts nicht möglich sein.

Zu Option 2: Wenn die Prämisse weiterhin gilt, dass die Standorte der Kooperationsbereiche auf die beiden Landeskirchen verteilt werden sollen, würde die Revision der Standortentscheidung für das gemeinsame religionspä-

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

Beide Synoden modifizieren ihre Beschlüsse: Die EKHN verzichtet auf den "erkennbaren Standort im Bereich EKHN"; die EKKW verzichtet auf den Standort Kassel zugunsten eines anderen Standortes im Bereich der EKKW. Diese Option bietet zugleich die Möglichkeit, im Bereich der EKHN mit frei werdenden Stellenanteilen aus der (aktuellen) Zentrale in Dietzenbach die Arbeit im rheinland-pfälzischen Teil der EKHN zu stärken, ohne die Kooperation zwischen neuer Zentrale und regionalen Außenstellen zu gefährden.

4. Zur Organisationsstruktur des gemeinsamen Instituts

In einer zu schaffenden Institutsordnung ist die Struktur des Instituts abzubilden. Die Fachbeauftragten schlagen folgende Eckpunkte für die Ordnung vor:

- Das fusionierte Institut besteht aus einer Zentrale mit einer integrierten Regionalstruktur.
- Die Zentrale ist Sitz des Direktors und des Geschäftsführers.
- Seitens der EKKW werden in der Zentrale 6 Studienleiterstellen und eine Direktorenstelle verortet.
- Seitens der EKHN werden in der Zentrale 2,5 Stellen "real" (inklusive der aktuellen Direktorenstelle) und 1,25 Stellen "virtuell" (als Zuordnung der Generalia aus den regionalen Stellen im Institut verortet.
- Außenstellen des Instituts im Bereich der EKKW sind Hersfeld/Schmalkalden, Marburg, Kassel, Hanau.
- Außenstellen des Instituts im Bereich der EKHN sind Herborn, Frankfurt, Gießen, Mainz, Nassau, Darmstadt. Die überregionalen Anteile der Regionalen Studienleiter werden den Außenstellen des Instituts zugeordnet.
- Das Aufsichtsgremium für das gemeinsame Institut besteht aus den zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen bzw. Referatsleitern/Referatsleiterinnen der Landeskirchen.
- Die Besetzungsverfahren und die Befristungen für die Studienleiterstellen sind zu regeln.
- Eine Budgetierung des gemeinsamen Instituts wird vorgenommen.
- Der Haushalts- und der Stellenplanes sind so zu gestalten, dass das <u>eine</u> zentrale Institut mit seinen integrierten regionalen Arbeitsstellen angemessen abgebildet wird.
- Es sind verbindliche Kommunikationsstrukturen zu den unterschiedlichen Bildungsbereichen der Landeskirchen zu schaffen.

Der Stellenplan geht von den in der Beschlussvorlage des Kooperationsrates genannten Arbeitsfeldern aus: Grundschule / Förderschule / Haupt- und Realschule, Realschule plus / Gesamtschule / Gymnasium / Berufsbildende Schule / Medienpädagogik / Schulseelsorge, Schülerarbeit, schulbezogene Jugendarbeit / Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten in Diakonie (EKKW) bzw. Zentrum Bildung (EKHN) / Konfirmandenarbeit / Vikarsausbildung.

dagogische Institut Konsequenzen für die Standortentscheidungen anderer Kooperationsbereiche nach sich ziehen.

<u>Zu Option 3:</u>Diese Option würde auf die Schaffung eines Instituts mit zwei Standorten hinauslaufen. Von dieser Lösung ist im Bereich der religionspädagogischen Arbeit dringend abzuraten. Der den Synoden vorliegende Konzeptentwurf sieht gerade in der Schaffung <u>eines</u> Institutsortes mit einer integrierten und klar zugeordneten Regionalstruktur Chancen für die gemeinsame Arbeit.

Eine Zentrale in Kassel und ein "erkennbares Zentrum" in der EKHN würden von Anfang an nicht etwa Synergien, sondern im Gegenteil ständige Reibungsverluste in der Leitungsstruktur und in der einheitlichen Ausrichtung des Instituts hervorrufen.

Wenn aus politischen Gründen zwei Standorte gewünscht sind, wäre eine vertragliche geregelte enge Kooperation zweier selbständiger Institute eindeutig vorzuziehen.

Zu Option 4: Allein diese letzte Option würde bei einem Minimum der Entscheidungsrevisionen das im Konzept vorgestellte gemeinsame Institut ermöglichen. Zugleich bietet sie im Bereich der EKHN die Möglichkeit, mit frei werdenden Stellenanteilen aus der (aktuellen) Zentrale in Dietzenbach die Arbeit im rheinland-pfälzischen Teil der EKHN zu stärken, ohne die Kooperation zwischen neuer Zentrale und regionalen Außenstellen zu gefährden.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

Darüber hinaus hat das Institut der EKHN im Rahmen seiner Umstrukturierung folgende Arbeitsbereiche mit Stellenanteilen versehen, die im Konzept des gemeinsamen Instituts bisher nicht benannt waren: Interreligiöses Lernen, Pfarrerfortbildung, Ev. Schulen.

Anmerkung: Da im RPI der EKHN die Studienleiterinnen und –leiter der regionalen Arbeitsstellen neben der Zuständigkeit für die regionale Fortbildungsarbeit auch sog. Generalia wahrnehmen, sind ihre Stellen der Region und der Zentrale zugleich zugeordnet. Das bedingt die variierenden Stellenanteile bei der EKHN.

Daraus ergibt sich in der Zusammenschau der Stellenpläne beider Institute folgendes Stellentableau:

	Stelleplan	Außerhalb Stellenplan	Davon ein- gebracht	Davon ein- gebracht	Diffe-
Stellenplan	RPI	RPI	EKKW	EKHN	renz
Leitung	2		1	1	
Elementarpädagogik	0				
Grundschule	2		0,5	0,5	- 1,0
Förderschule (Inklusion)	1		0,5	0,125	- 0,375
Sek. 1 Haupt- und Realschule / Realschule+	1		1	0,125	+0,125
Sek. 1 Gymnasium	1			0,25	-0,75
Sek. 2	1			0,50	-0,50
Berufsbildende Schulen	1		1	0,25	+0,25
Medienpädagogik	0,5			0,125	-0,375
Schulseelsorge/Schülerarbeit/ schulbezogene Jugendarbeit	2	1 (EKHN- Zentrum Bildung)		0,375*	-0,625
Konfirmandenarbeit	2		1,5	1 Projekt- stelle (be- fristet) da- her = 0	-0,5
Vikarsausbildung	2		2	0,125	+ 0,125
Interreligiöses Lernen	0			0,125	+ 0,125
Ev. Schulen	0			0,125	+ 0,125
Pfarrerfortbildung	0			0,125	+ 0,125
Weiterbildung (theologisch)	1		1		7
Summe	16,5	1	8,5	3,75	- 3,25

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

Regionale Stellen

	EKKW		
Kassel	0,75		
Fritzlar	0,75		
Bebra/Schmalkalden	0,75		
Marburg/Biedenkopf	0,75		
Hanau / Main-Kinzig	0,75		
Fulda			
	Summe	Region: 3.75	
	EKHN		
Frankfurt		0,75	
Herborn		0,75	
Gießen		0,75	
Nassau		0,75	
Darmstadt		0,75	
Mainz		0,5	
		Summe Region: 4,25	
Kirchliche Schuläm- ter (EKHN)			
KSA Darmstadt		1	
KSA Gießen		1	
KSA Mainz		1	
KSA Offenbach		1	
KSA Wiesbaden	1		
		Summe KSA: 5	

Nach der Umstrukturierung der religionspädagogischen Arbeit in der EKHN zeigt die Abbildung der beiden Stellenpläne auf ein gemeinsames Institut, dass in die Zentrale seitens der EKKW 8,5 Stellen eingebracht werden. Seitens der EKHN stehen lediglich 3,75 Stellen zur Verfügung. Dabei ist zu bedenken, dass von diesen Stellen 1,25 Stellen rechnerische Stellenanteile von regionalen Studienleitern sind, die der Zentrale wegen der Generalia zugeordnet werden

6. Zur Aktualisierung des Zeitplan für die Schaffung des gemeinsamen Instituts

Unter Voraussetzung einer synodalen Entscheidung für die Fusion in der Herbstsynode 2009 war der folgende Zeitplan vorgeschlagen worden:

2010

intensivierte Kooperation und Vorbereitung des Zwischenmo

dells

2011-2013:

Zwischenmodell und Vorbereitung der Fusion

Doppelhaushalt 2014/15

Zielmodell:

Vollzogene Fusion und gemeinsames Budget des

gemeinsamen RPI

Für eine nun avisierte Synodalentscheidung im Herbst 2012 ist es nicht notwendig, den Zeitplan linear zu verschieben.

Eine wesentliche Aufgabe, die dem Zwischenmodell zugeordnet war, nämlich die Strukturangleichung in der Regionalstruktur des Instituts, ist weitgehend erledigt.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

Verbleibende Aufgaben können in einer kürzeren Zwischenphase erledigt werden:

- Festlegung der Rechtsgestalt und Erarbeitung einer Ordnung für das Institut
- Budgetfragen
- Angleichung der Regionalstellen in Aufgabenspektrum und Ausstattung
- Bauliche Gestaltung des gemeinsamen Standortes

So ist die Erreichung des Zielmodells für das Jahr 2015 möglich.

7. Einsparpotenziale

Einsparpotentiale sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die derzeit verfügbaren Ressourcen im religionspädagogischen Bereich angesichts der zukünftigen Herausforderungen in Schule und Konfirmandenarbeit ("eigenverantwortliche Schule", Regionali-sierung der Fortbildung, Neustrukturierung der Konfirmandenarbeit) nicht auskömmlich sind, um den erforderlichen Qualitätsstandard kirchlichen religionspädagogischen Handelns zu erhalten (siehe 5. aktueller Stellenplan).

Außerdem ist für ein gemeinsames Institut die Angleichung der sächlichen und personellen Ausstattung der regionalen Arbeitsstellen des Instituts geboten.

Anhang:

Beantwortung der Fragen des Kooperationsrates an die Fachbeauftragten (vom 10.6.2010)

1. Wie sollen die Profile der Regionalstellen eines gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts (RPI) aussehen?

Antwort der Fachbeauftragten:

Diese Frage wird oben durch die Beschreibung RU-Verordnung der EKHN aufgenommen. Grundsätzlich wird es eine regionale Fortbildungsverantwortung und General-Zuständigkeit für ein Fachgebiet im Institut geben. Der vorgelegte aktualisierte Stellenplan konkretisiert dies.

2. Wie sollen Aufgabenstellung und Kompetenzbereiche des gemeinsamen RPI definiert werden? Wie sind dabei die Rechtsvorschriften, Erwartungen, Anfragen und Herausforderungen, die sich von beiden Kirchen her ergeben, zu synchronisieren? Wer könnte dazu in einem ersten Schritt eine "Synopse" erstellen?

Antwort des Kooperationsrates:

"Die Frage ist in dieser Form zu komplex gestellt, einzelne Schritte (Aufgabenstellung, kompetenzbereich und Rechtform) müssen natürlich mit Blick auf das gemeinsame Ziel und die Realisierungsphase weiterverfolgt werden.

Antwort der Fachbeauftragten:

Seitens der Fachbeauftragten werden folgende Aufgaben hervorgehoben

- Angleichung der Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Studienleiter
- Schaffung vergleichbarer sächliche und personelle Ausstattung der regionalen Arbeitsstellen
- einheitliche Besoldung der Mitarbeitenden
- Schaffung einer Ordnung des Instituts, in der u.a. Verfahren der Stellenbesetzung und Befristungen, sowie Leitungsstrukturen und Kompetenzbereiche festgelegt sind.
- 3. Wie sollen Eigenständigkeit und Rechtsform des RPI im Rahmen einer Institutsordnung definiert werden? (Vorschlag der Projektsteuerungsgruppe: Ein "Auf-

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

sichtsgremium" aus Dezernent (EKKW) und Referatsleiter (EKHN), eine Institutsleitung, eine Geschäftsführung der Institutsverwaltung.)

Antwort der Fachbeauftragten:

Die Fachbeauftragten bleiben bei den vorgelegten Vorschlägen: Das Institut wird als eine gemeinsame Einrichtung der beiden Landeskirchen gestaltet. Die zuständigen Dezernenten/Dezernentinnen bzw. Referatsleiter/-innen der Landeskirchen bilden ein Aufsichtsgremium. Die fachliche Verantwortung der Arbeit liegt bei dem Direktor bzw. der Direktorin.

4. Wie soll die Schnittstelle "Elementarpädagogik" aussehen, die verbindliche Kooperation sicherstellt, ohne "Elementarpädagogik" ins RPI zu integrieren?

Antwort der Fachbeauftragten:

Die Fachbeauftragten schlagen eine verbindliche Kooperation durch die Institutionalisierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe "Elementarpädagogik" vor. Diese Arbeitsgruppe erhält eine Geschäftsordnung. In regelmäßigen Treffen werden gemeinsame Fortbildungsprogramme erarbeitet. Teilnehmer seitens des RPI sind: Der Direktor/die Direktorin, die Verantwortlichen für Grundschule und für Inklusion. Für die Kita-Seite wird vorgeschlagen: Die Leitungen der Fachberatungen und die zuständigen Referenten.

5. Wie soll die Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit geschehen? (Es bestehen in EKHN und EKKW grundsätzlich unterschiedliche Strukturen.)

Antwort der Fachbeauftragten:

Die Fachbeauftragten sind der Auffassung, dass trotz unterschiedlicher Regionalstrukturen eine gemeinsame Arbeit aufgebaut werden kann. Die Fachberatung wäre durch das Institut wahrzunehmen. Die Anbieter für die Konfirmandenarbeit treffen sich in der Arbeitsfeldkonferenz. Es werden Fortbildungsmodule erarbeitet, die die Kirchenkreise abrufen können. Unter intensiver Einbeziehung der Kinder- und Jugendarbeit kann so eine gemeinsame Konfirmandenarbeit weiter entwickelt werden.

6. Wie viele "Back-office Stellen" bringen EKHN und EKKW jeweils in das gemeinsame Institut ein?

Antwort der Fachbeauftragten:

Die Fachbeauftragten gehen davon aus, dass in der Frage die Arbeitsbereiche Sachbearbeitung, Sekretariat und Bibliothek gemeint sind. Hier ergibt sich folgendes Bild: Stellen EKHN:

- 5 Stellen Sachbearbeitung in den regionalen Stellen des RPI (Bibliothek/Sachbearbeitung)
- 2,5 Stellen in der Zentrale des RPI (Geschäftsführung, Bibliothek, Sachbearbeitung)
- 5 Stellen in den Kirchlichen Schulämtern (Sachbearbeitung)

Stellen EKKW:

Bibliothek: 1,25

Sekretariat/Sachbearbeitung: Kassel 2,5 / Hanau 0,5 / Schmalkalden-Hersfeld 0,5 / Marburg 0,5 / Geschäftsführung 0,3

7. Kann das Land Hessen Stellenanteile für ein gemeinsames RPI geben?

Antwort der Fachbeauftragten:

Prinzipiell wäre dies möglich, es scheint angesichts der massiven Sparvorgaben für das HKM zurzeit jedoch ausgeschlossen.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

8. Können mit dem Land abweichend von der Vertragslage hauptamtliche Gestellungsverträge unterhälftig (mit weniger als 50%) abgeschlossen werden? (Dies könnte einen erweiterten Spielraum bei den Stellenzuschnitten eröffnen.)

Antwort der Fachbeauftragten:

Dies ist wünschenswert, wenn damit Stellenanteile kirchlicher Stellen refinanziert werden und nebenamtliche Gestellungsverträge durch teure hauptamtliche Gestellungsverträge zu ersetzen sind. Bisher gibt es jedoch keine erkennbare Motivation für Staatliche Schulämter, kostengünstige nebenamtliche Verträge durch hauptberufliche Gestellungsverträge zu ersetzen. Um hier eine gewisse Motivation zu schaffen, wäre kirchlicherseits zumindest festzulegen, dass nebenamtliche Gestellungsverträge für den RU in der Regel nicht 6 Stunden übersteigen sollen.

9. Gibt es im Hinblick auf ein gemeinsames RPI Überkapazitäten an Buchbeständen ("Bibliotheken")?

Antwort der Fachbeauftragten:

Hier gibt es zurzeit keine entsprechenden Hinweise. Es ist jedoch wünschenswert, die einzelnen regionalen Arbeitsstellen auf den gleichen Stand zu bringen, Hier könnten ggf. vorliegende Dubletten den Arbeitsstellen zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem kann ein Versandverleih nach dem Muster der EKHN aufgebaut werden.

10. Kann die Zertifizierung des PTI Kassel unbeschadet erhalten bleiben und ggf. auf die Dienststellen im Bereich der EKHN übertragen werden oder soll sich die EKHN bis zur Fusion der Institute um Zertifizierung für ihr Institut bemühen?

Antwort des Kooperationsrates:

"Es soll ein Weg gefunden werden, auf dem die Zertifizierung des PTI für den Aufbau desgemeinsamen RPI nutzbar gemacht und so erhalten werden kann."

Antwort der Fachbeauftragten:

Wenn das PTI in Kassel als Zentrale des neuen gemeinsamen Instituts gilt, können die Außenstellen nach einem "Stichprobenverfahren" zertifiziert werden. Voraussetzung ist die Angleichung der Aufgaben und Arbeitsmethoden.

11. Kann mit Blick auf den Standort des Instituts von einem zentralen Institutssitz mit Gelenkstellen (z.B. für Rheinland-Pfalz und Thüringen) gesprochen werden?

Antwort der Fachbeauftragten:

Zunächst ist zu betonen, dass eine Analogisierung der landeskirchlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz und Thüringen für den Bereich der Religionspädagogik nicht zielführend ist. Während es sich im Bereich der EKHN um nahezu ein Drittel der Landeskirche handelt, stellen die kurhessischen Gebiete in Thüringen einen eher kleinen Kirchenkreis dar.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Sicherstellung religionspädagogischer Präsenz für die EKHN um eine sehr viel komplexere Aufgabe handelt. Mit der vollzogenen Umstrukturierung scheint diese jedoch weitgehend gelöst. In der EKKW fällt der Bereich Schmalkalden in die Zuständigkeit des regionalen Studienleiters von Bad Hersfeld. Die Kontakte zum Kultusministerium in Erfurt werden durch den Referenten für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt wahrgenommen.

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Religionspädagogik

12. Wie kann auf dem Weg zum "Zwischenmodell" in den Nachbarbereichen zur jeweils anderen Landeskirche die regionale Zusammenarbeit intensiviert werden?

Antwort der Fachbeauftragten:

Hier sind durch die neue Struktur in der EKHN mit der Schaffung der Stellen der Kirchlichen Schulämter eher neue Schwierigkeiten entstanden, da die Kirchlichen Schulämter einen eigenen Aufgabenzuschnitt haben. Zudem werden deren Aufgaben auf Seiten der EKKW zurzeit teils durch die regionalen Studienleiter, teils durch den Referenten für "Schule und Unterricht" im Landeskirchenamt und teils durch die Dekane wahrgenommen.

Neben einer Angleichung von Kompetenzen und Aufgaben wären Zuständigkeitsbereiche zu vereinbaren, die sich an Schulamtsbezirken und nicht an Grenzen der Landeskirchen orientieren. Dabei ist zu beachten, dass zurzeit die Staatlichen Schulämter neu zugeschnitten werden.

Krützfeld, Dr. Stock 23.6.2011

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Theologische Ausbildung



<u>Ergebnisdokument der Fachbeauftragten</u> im Bereich Theologische Aus- und Fortbildung

1. Einleitung: Veränderte Rahmenbedingungen

Die Zielvorgabe gemäß der Vorlage für die Synoden von EKHN und EKKW vom November 2009 bestand darin, die Ausbildungs- und Einstellungssequenz vom Vikariat bis zur Einstellung als Pfarrvikar/in bzw. Hilfspfarrer/in wechselseitig durchlässig zu machen und gleichzeitig auf eine Angleichung der Zugangsverfahren zum Pfarrdienst hinzuarbeiten. Diese Zielperspektive wird von den aktuellen Entwicklungen überholt. Die Rahmenbedingungen theologischer Ausbildung und kirchlicher Personalpolitik haben sich in den letzten Jahren verändert. Ein gemeinsamer Personal- und Anstellungsraum zeichnet sich innerhalb der EKD ab. Dieser Prozess führt schon jetzt dazu, dass die landeskirchlichen Grenzen durchlässiger werden, wobei sich innerhalb der Kirchen unterschiedliche Geschwindigkeiten abzeichnen.

Die EKHN wird in den nächsten Jahren zwei Kurse im Jahr und ca. 30 Vikare und Vikarinnen ausbilden. Diese Anzahl ist notwendig, um den Personalbedarf der nächsten Jahre zu decken. Um die Ausbildungszahl zu erreichen, hat sich die EKHN (wie auch die EKM und die EKBO) für Pfarramtskandidaten und -kandidatinnen aus allen Gliedkirchen der EKD geöffnet. Das "Landeskinderprinzip" beginnt sich in der EKHN aufzulösen. Die Verantwortung für das Gemeindepraktikum wird im Rahmen der Modularisierung des Theologiestudiums an die Fakultäten gehen. Zum WS 2011/12 wird die EKHN eine 1,0 Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung an den Fakultäten in Mainz und Frankfurt errichten. Hier soll die Studieneingangsphase und das Gemeindepraktikum in Kooperation mit dem Theologischen Seminar in Herborn begleitet werden.

Die EKKW bildet jährlich in einem Kurs ca. 20 Vikare und Vikarinnen aus und übernimmt nach Bedarf in Einzelfällen Vikare und Vikarinnen aus anderen Gliedkirchen der EKD. Die Praktikumsbegleitung durch das Predigerseminar und das Ausbildungsreferat wird zunächst fortgeführt, weil sich bisher noch keine einheitliche und in der Qualität vergleichbare Praktikumsvorbereitung und –nachbereitung durch die Fakultäten abzeichnet.

Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen erscheint eine Weiterführung des in der Vorlage für die Synoden im November 2009 avisierten "Szenarios I b" (Zwei Ausbildungswege, die in beide Kirchen führen (gemeinsamer Personalraum); zwei Kurse pro Jahr (im Wechsel Herborn - Hofgeismar) nicht mehr realitätsgerecht. Die Weiterentwicklung des "Szenarios I b" sollte nach Meinung der Fachbeauftragen jedoch derzeit nicht endgültig ad acta gelegt, aber ausgesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Rahmenbedingungen theologischer Ausbildung in der zweiten Ausbildungsphase so entwickeln könnten, dass eine Wiederaufnahme der Verhandlungen in diesem Bereich sinnvoll erscheint. Auch ein Zusammengehen von Predigerseminar und Theologischen Seminar, also ein über Szenario I b hinausgehendes Modell sollte als Möglichkeit für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Insofern schlagen die Fachbeauftragen vor, die Kooperationsbemühungen auf folgende Felder zu konzentrieren:

1

MATERIAL: Ergebnisdokument Fachbeauftragte Theologische Ausbildung

2. Kooperationsfelder

a. Nachwuchsgewinnung

Angesichts des ab 2017 zu erwartenden erhöhten Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern für frei werdende Pfarrstellen, ist eine intensive Nachwuchswerbung dringend geboten. Beide Kirchen werben mit der 2009 erschienenen Broschüre "Kirche, Campus und Karriere" gemeinsam für das Theologiestudium und den Pfarrberuf. Das Ausbildungsreferat der EKKW entwickelt zurzeit eine Homepage, die der EKHN-Homepage (www.theologiestudium-ekhn.de) überwiegend gleich gestaltet ist (Kosten ca. 4000 €). Angedacht ist die gemeinsame Präsenz und Werbung auf Abi-Messen und Berufsinformationsveranstaltungen in Hessen und Rheinland-Pfalz.

b. Erste Ausbildungsphase

Die Prüfungen im Ersten Theologischen Examen werden ab 2014 jeweils im Frühjahr in Hofgeismar und im Herbst in Frankfurt gemeinsam durchgeführt. Eine gemeinsame Prüfungsordnung entsteht im Jahr 2012 und übernimmt die Rahmenprüfungsordnung für das Erste Theologische Examen der EKD aus dem Jahr 2010. Ein gemeinsames Prüfungsamt mit einem 0,5 Stellenanteil wird eingerichtet (bzw. fortgeführt). Über den Standort sind noch gesonderte Verhandlungen zu führen. Im Zuge der Bolognareform erscheint es sinnvoll, die wissenschaftliche Hausarbeit und die schriftlichen Klausuren an die Fakultäten zu delegieren und die mündlichen Prüfungen in der Verantwortung der Kirchen zu belassen. Erste Gespräche zu einem zwei geteilten Examen werden von den Fachbeauftragten mit den Ausbildungsreferentinnen und - referenten anderer Gliedkirchen der EKD ab Sommer 2011 geführt und müssen mit den Fakultäten abgestimmt werden.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat werden in beiden Kirchen angeglichen. Nachdem die EKKW den Abschluss eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs als Voraussetzung für das Vikariat bereits anerkennt, wird der Synode der EKHN ein entsprechender Gesetzestext (Veränderung des Vorbildungsgesetzes) im Herbst 2011 vorgelegt werden.

c. Zweite Ausbildungsphase

Das Predigerseminar in Hofgeismar und das Theogische Seminar in Herborn planen, im Rahmen der Qualifikation von Lehrpfarrerinnen und –pfarrern zusammenzuarbeiten. Für die Qualifikation von Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrerinnen stellt die EKHN zurzeit einen Betrag von 17.000 € in den Haushalt ein. Die EKKW wendet jährlich etwa 8.000,00 bis 10.000,00 € für die Ausbildung von Mentorinnen und Mentoren in Pastoralkollegs auf. Es wird geprüft, ob ein von der EKHN entworfenes Konzept für ein geistliches Mentorat für Vikarinnen und Vikare, ein Modell sein kann, dass in beiden Kirchen eingeführt werden kann.

Gemeinsame Ausbildungsbausteine und ein "Lehrtransfer" zwischen dem Predigerseminar in Hofgeismar und dem Theologischen Seminar in Herborn werden angestrebt. Im Rahmen einer Klausurtagung beider Seminare werden im Herbst 2011 Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Vikarsausbildung in Augenschein genommen. Eine Zusammenarbeit im Bereich Kybernetik und Homiletik zeichnet sich ab.

Gastvikariate in der jeweiligen Schwesterkirche sind möglich und werden insbesondere dann gewünscht, wenn ein Kurs unter- oder überbelegt sein sollte.

Eine gemeinsame Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen wird angestrebt.

d. Graduiertenförderung

Im Jahr 2003 gründete die EKKW das Hans-von-Soden-Institut an der Philipps Universität in Marburg, um "begabten Pfarrern und Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck unmittelbar nach der Zweiten Theologischen Prüfung die Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel dreijähriger Dauer durchzuführen". Seit dem Jahr 2010 wird der EKHN im Hans-von-Soden-Institut ein Gaststatus eingeräumt. Seit dem Jahr 2011 werden von der EKHN jährlich bis zu zwei und von der EKKW bis zu vier Forschungsaufträge vergeben und finanziert (nach der Besoldungsgruppe A 10 des Hess. Beamtenbesoldungsgesetzes). Eine gemeinsame Trägerschaft des Hans-von-Soden-Instituts durch EKKW und EKHN wird zum Jahr 2014 angestrebt. Eine Öffnung zu den Theologischen Fakultäten in Mainz und Frankfurt wird von der EKHN gewünscht.

Ein gemeinsames Promovierendenkolleg, in dem promovierende Theologinnen und Theologen beider Kirchen einmal jährlich zusammen kommen, wird zum Jahr 2014 geplant. Ein Promovierendenkolleg, wie es derzeit schon in der EKHN in Zusammenarbeit mit dem Ev. Bund angeboten wird, ermöglicht es den Kirchen zu "ihren" Promovierenden und Habilitierenden Verbindung zu halten, einen interdisziplinären Austausch innerhalb der theologischen Disziplinen anzuregen und einen Ort anzubieten, um berufsspezifische Perspektiven ansprechen zu können. Die EKHN stellt zurzeit in ihrem Haushalt 2500 € für die Durchführung eines mehrtägigen und jährlich stattfindenden Promovierendenkolleg sein.

e. Kontaktausschuss mit den Fakultäten

Ein gemeinsamer Kontaktausschuss von EKKW, EKHN, Ev. Kirche der Pfalz mit den evangelisch theologischen Fakultäten in Mainz, Frankfurt und Marburg wird zurzeit eingerichtet. Dieser Ausschuss soll das Zusammenwirken von Kirchen und Fakultäten in Ausbildungsfragen stärken und dazu beitragen, die veränderten universitären und kirchlichen Rahmenbedingungen theologischer Ausbildung in ihrer Auswirkung auf Studium, Vikariat und Berufspraxis zu bedenken. Die Kirchen entsenden in den Kontaktausschuss den Bischof der EKKW und die Kirchenpräsidenten der Ev. Kirche der Pfalz und der EKHN und die jeweiligen Verantwortlichen für die Ausbildung.

PD Dr. Regina Sommer/ OKR Jens Böhm

_

Stand: 24.06.2011

MATERIAL: Chronologie des Kooperationsprozesses



Kurze Chronologie des Kooperationsprozesses zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

ab 1998

Intensivierung des Austausches bei den jährlichen

Kirchenleitungstreffen ("Marburger Konferenz").

2001

Enge Zusammenarbeit bei Vorbereitung und Durchführung des 29.

Deutschen Evangelischen Kirchentags in Frankfurt.

2004

Gemeinsame Aktivitäten anlässlich des 500. Geburtstags Landgraf

Philipps des Großmütigen.

ab 2004

Erste Vorgespräche in einem informellen "Kooperationsausschuss" im

Auftrag der Marburger Konferenz.

In der Folge kristallisiert sich ein eigener Prozess der beiden Diakonischen Werke heraus, die sich für das Ziel der Fusion entscheiden.

5. Mai 2006

Beide Synoden begrüßen den eingeschlagenen Weg und beauftragen

Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN), einen Verfahrensvorschlag zu

erarbeiten.

November 2006

Grußwort von Bischof Dr. Hein vor der Kirchensynode der EKHN und Grußwort von Kirchenpräsident Dr. Steinacker vor der Landessynode der EKKW. Beide Synoden nehmen den vom Rat (EKKW) bzw. von der Kirchenleitung (EKHN) eingebrachten wortgleichen Verfahrensvor-

schlag zur Kenntnis.

24. Januar 2007

Erste Sitzung der Lenkungsgruppe

(beide leitende Geistliche, beide leitende Juristen, je ein Mitglied der Synodalvorstände, beide Vorstandsvorsitzende der Diakonischen Werke, je ein von der jeweiligen Kirchenleitung benanntes Mitglied, Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der

Landesregierung).

Sommer 2007

Installation einer Geschäftsführung mit halbem Stellenumfang (Juli 2007 - Februar 2008: Frau Held, ab März 2008: Herr Schauß).

Beauftragung einer externen Moderation des Prozesses

(Herr Kleemann)

Einsetzung der Koordinierungsgruppe (Frau Kopsch und Herr Dr. Knöppel)

Einsetzung von Arbeitsgruppen mit Prüfaufträgen für die vier

Arbeitsbereiche des Kooperationsprozesses.

November 2007

Zwischenbericht von Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN) an die

Synoden.

MATERIAL: Chronologie des Kooperationsprozesses

Mai 2008 Klausurtagung der Lenkungsgruppe in Fulda.

September 2008 Abschlusstagung aller Arbeitsgruppen mit der Koordinierungsgruppe.

Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen durch die

Lenkungsgruppe.

November 2008 Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN) legen den Synoden einen

Sachstandsbericht mit Verfahrensvorschlag für die Phase der

Konzepterarbeitung vor.

Dezember 2008 Beauftragung von Projektsteuerungsgruppen für die vier

Arbeitsbereiche des Kooperationsprozesses

Januar/Februar 2009 Konsultationen von Projektsteuerungsgruppen mit zuständigen

Gruppen und Gremien aus dem jeweiligen Arbeitsbereich.

Februar 2009 Klausurtagung der Lenkungsgruppe in Würzburg.

April/Mai 2009 Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN) unterbreiten den Synoden

einen Sachstandsbericht und Konzeptentwürfe der

Projektsteuerungsgruppen. Eröffnung der Beratungsphase der

synodalen Ausschüsse und Kammern des Rates.

20. Juni 2009 Gemeinsamer Studientag von Kirchensynode (EKHN) und

Landessynode (EKKW) in Marburg.

September 2009 Entgegennahme der Konzepte der Projektsteuerungsgruppen sowie

der Voten von synodalen Ausschüssen und Kammern des Rates durch

die Lenkungsgruppe.

8. Oktober 2009 Konferenz der Leitungsgremien von EKHN und EKKW mit den

Projektsteuerungsgruppen in Fulda. Erste gemeinsame Sitzung von

Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN).

November 2009 Die Landessynode (EKKW) stimmt der Beschlussvorlage zur weiteren

Gestaltung des Kooperationsprozesses und zur Umsetzung der Kon-

zepte in den vier Arbeitsbereichen vollumfänglich zu. Die

Kirchensynode (EKHN) stimmt der Beschlussvorlage teilweise zu,

nimmt andere Teile zur Kenntnis und bittet um Vorlage einer Kooperationsvereinbarung in der folgenden Synodalperiode.

Dezember 2009 Die Lenkungsgruppe steuert den Prozess auf der Grundlage der

differenzierten synodalen Beschlusslage weiter: Die Lenkungsgruppe wird um je einen synodalen Vertreter erweitert und in "Kooperationsrat" umbenannt. Eine Arbeitsgruppe "Recht und Finanzen" unter Leitung von Herrn Dr. Knöppel und Frau Bernhardt-Müller (ab August 2010:

Herr Striegler) wird eingesetzt.

Frühjahr 2010 Koordinierungsgruppe und Kooperationsrat gewichten und analysieren

die offenen Fragen im Kooperationsprozess.

April/Mai 2010 Grußwort zum Kooperationsprozess von Kirchenpräsident Dr. Jung vor

der neugewählten Landessynode (EKKW) und von Bischof Dr. Hein

vor der neugewählten Kirchensynode (EKHN).

MATERIAL: Chronologie des Kooperationsprozesses

August 2010 Die zuständigen Referenten (EKHN) bzw. Dezernenten (EKKW)

werden beauftragt, als Fachbeauftragte die Konzepte für die vier Arbeitsbereiche des Kooperationsprozesses unter Beachtung der

offenen Fragen weiter zu entwickeln.

November 2010 Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN) unterbreiten den Synoden

einen Sachstandsbericht. Der vorgelegte Zeitplan wird von beiden

Synoden einstimmig beschlossen.

Mai 2011 Rat (EKKW) und Kirchenleitung (EKHN) unterbreiten den Synoden

den letzten Sachstandsbericht vor der Einbringung des Kirchen-

gesetzes zum Kooperationsvertrag.

17. September 2011 Zweiter gemeinsamer Studientag von Kirchensynode (EKHN) und

Landessynode (EKKW) in Herborn.

November 2011 Das Zustimmungsgesetz zum Kooperationsvertrag wird mit einer

gemeinsamen Vorlage in die Kirchensynode (EKHN) und in die

Landessynode (EKKW) eingebracht.

MATERIAL: Bereits bestehende Bereiche der Zusammenarbeit zwischen EKHN und EKKW bzw. DWHN und DWKW



Bereits bestehende Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihren Diakonischen Werken

Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen

- 1. Evangelische Hochschule Darmstadt mit dem Studienstandort Treysa (Hephata)
- 2. Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- 3. Marburger Konferenz (regelmäßige Treffen der Kirchenleitungen und des Beauftragten der evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung)
- 4. Beauftragter für den Datenschutz
- 5. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung (ELO)
- 6. Evangelische Jugend Hessen im Hessischen Jungendring
- 7. Beratungsarbeit des Instituts für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)
- 8. Landwirtschaftliche Familienberatung
- 9. Motorradseelsorge
- 10. Heimvolkshochschule Fürsteneck
- 11. Konferenz der Pröpstinnen und Pröpste
- 12. Konferenz der Dekaninnen und Dekane
- 13. Evangelisches Gesangbuch Regionalteil
- 14. Kooperation von Pädagogisch Theologischem Institut der EKKW und Religionspädagogischem Institut (und vormals Religionspädagogischem Studienzentrum) der EKHN
- 15. EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH
- 16. Gegenseitige Vertretung in Gremien von Missionswerken
- 17. Hans-von-Soden Institut
- 18. Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt
- 19. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
- 20. Evangelischer Pressedienst
- 21. Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart an der Phillips-Universität Marburg
- 22. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhessen
- 23. Privatrundfunkausschuss
- 24. EPD Arbeitsgemeinschaft
- 25. Arbeitskreis "Kirche und Sport"
- 26. Gemeinsame Gestaltung der Auftritte bei Großveranstaltungen (z.B. Landesgartenschau, Hessentag)

Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Diakonischen Werken

- 1. Liga der freien Wohlfahrtspflege (turnusmäßig wechselnder, gemeinsamer Sitz im Vorstand)
- 2. Gemeinsame Referate "Krankenhauswesen" und "Behindertenhilfe"
- 3. Gemeinsame Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe"
- 4. Absprachen zu Schwerpunktsetzungen im Bereich des Sozialrechts
- Kooperation zwischen Evangelischer Fachhochschule Darmstadt, HEPHATA Hessisches Diakoniezentrum e.V. und Evangelischem Fröbelseminar im Bereich Aus- und Fortbildung